

AMTLICHES

MITTEILUNGSBLATT

DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE)



LEBENDIGER ADVENTSKALENDER

NEUE SATZUNGEN

BEKANNTMACHUNGEN



OSCHERSLEBEN
STADT AN DER BODE

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener,

ich hoffe und wünsche es Ihnen, dass Sie schon vorweihnachtliche Stimmung empfinden. Zumindest ein wenig. Es ist ja abermals selbst im Advent nicht unbedingt einfach, zur Besinnung zu kommen. War es die Jahre zuvor vor allem die Pandemie, die uns mächtig zu schaffen gemacht hat, ist es jetzt gar ein Krieg in Reichweite und sind es die damit verbundenen wirtschaftlichen Probleme, die uns persönlich und gesellschaftlich viel abverlangen. Unsere Gedanken kreisen um all das und finden kaum Ruhe. Umso wichtiger ist es, in der jetzt etwas anderen, nämlich in der Advents- und kommenden Weihnachtszeit, ein bisschen Abstand vom Alltag mit all seinen Schwierigkeiten zu suchen. Möglichkeiten dazu bieten sich etliche, die wir in den zurückliegenden Jahren ja vielleicht zu wenig genutzt haben.

Dazu gehört beispielsweise, die Wohnung weihnachtlich zu schmücken, sich Weihnachtsmusik anzuhören, Plätzchen zu backen, ein Buch zu lesen oder sich zum Tagesabschluss einen Glühwein oder Bratapfel zu gönnen. Auch sorgt es für ein wohlige Gefühl, den Verwandten und Freunden herkömmliche Weihnachtskarten zu schreiben, das eine oder andere Weihnachtsgeschenk selbst anzufertigen oder mit den Kindern beziehungsweise Enkeln auch mal wieder ein Lebkuchenhaus zu basteln.

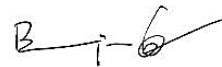
Bei all diesen und ähnlichen Beschäftigungen sollten wir es doch zum einen schaffen, ein wenig innezuhalten und zum anderen auch dem Kommerz etwas aus dem Wege zu gehen, der ja schon seit geraumer Zeit das Weihnachtsfest immer mehr bestimmt

und den Schweizer Theologen und Schriftsteller Kurt Marti schon frühzeitig feststellen ließ: „Die Ware Weihnacht ist nicht die wahre Weihnacht.“

Zur wahren Weihnacht gehört für viele neben der Feier des weihnachtlichen Gottesdienstes an Heiligabend aber auch der Besuch eines bodenständigen Weihnachtsmarktes mit der ganzen Familie oder eines Weihnachtskonzertes. Also solche Märkte und Konzerte, von denen es schon dieser Tage in Oschersleben und Umgebung einige gibt und es bis zum Fest noch einige geben wird. An diesem Wochenende findet beispielsweise in Oschersleben zum ersten Mal der Weihnachtsmarkt im Bereich des sanierten Bahnhofs statt und es wird am nächsten Sonnabend in Hadmersleben zur Klosterweihnacht sowie in die Oscherslebener Nicolaikirche zum Weihnachtskonzert mit dem Blasorchester eingeladen.

Bei diesen oder auch anderen Veranstaltungen, liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener, wünsche ich Ihnen viel Freude und Entspannung. Wie ich Ihnen und Ihren Lieben insgesamt eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und für das nächste Jahr alles Gute, vor allem Gesundheit wünsche.

Ihr



Benjamin Kanngießner
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4	Aus den Ortsteilen	
Aktuelles aus dem Rathaus	Seite 28	Stadt Hadmersleben	Seite 40
Angebote aus Oschersleben und Umgebung	Seite 34	Hordorf	Seite 40
Neues aus den Bibliotheken	Seite 37	Schermcke	Seite 41
Glückwünsche	Seite 38	Titelbild: René Döring	

- Anzeigenteil -

Erreichbarkeiten

Stadtverwaltung

Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)

Haus 1

Büro des Bürgermeisters Leiter Herr Steffen	Ratsbüro	Wirtschaftsförderung	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
	Stabsstelle Breitband	Personalverwaltung	IT
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Haushaltsplanung	Controlling und Beteiligungsverwaltung	Grundstücksverwaltung
	Zentrale Finanzbuchhaltung		
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter/-in N. N.	Baubetrieb	Technische Gebäudeverwaltung	Tiefbau
	Planung	Grün- und Parkanlagen	

Magdeburger Straße 1, 39387 Oschersleben (Bode)

Haus 2

Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Einwohnermeldewesen	Standesamt	Schulen, Kitas und Soziales
	Vergabemanagement und Beschaffung	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Brand- und Katastrophenschutz
	Friedhofswesen	Gewerbe, Bußgeld und Sondernutzung	
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Stadtkasse	Steuern und Abgaben	

Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode)

Haus 3

Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Kultur, Tourismus und Sport
--	-----------------------------

Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode)

Haus 4

Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter/-in N. N.	Bauhof
---	--------

Öffnungszeiten der Verwaltung

Mo. und Mi.	geschlossen
Di.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Do.	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung	

Telefon (zentrale Vermittlung):
03949 912-0

Telefon (Termine):
03949 912-243

Internetadresse:
www.oscherslebenbode.de



Schiedsstellen der Stadt Oschersleben (Bode)

Schiedsstelle I

Amtsbereich: Stadtgebiet Oschersleben (Bode), Ortsteile Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben, Günthersdorf, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandslieben, Schermcke

Vors. Thomas Leitow Tel. 015252373095
Mitg. Ingrid Mann Montag bis Freitag
Mitg. Uwe Hoffmann 8:00 - 20:00 Uhr

Sprechstunde:

Jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16:00 - 17:00 Uhr im Rathaus sowie nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsstelle IV

Amtsbereich: Peseckendorf, Stadt Hadmersleben

Vors. Melitta Glötzl Telefon: 039408 312
Mitg. Claudia Drauschke

Sprechstunde: nach Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Stadt Oschersleben (Bode)

Allgemeine Förderrichtlinie zur Gewährung finanzieller Zuwendungen (Zuschüsse) durch die Stadt Oschersleben (Bode) an Dritte

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Grundsätzliches / Rechtliche Grundlagen	4
2.	Voraussetzungen	4
2.1.	Zuwendungszweck	4
2.2.	Zuwendungsempfänger	4
2.3.	Bewilligungsvoraussetzungen	4
2.4.	Bewilligungsbehörde	4
3.	Zuwendungs- und Finanzierungsarten	5
3.1.	Projektförderung	5
3.2.	Institutionelle Förderung	5
3.3.	Finanzierungsart	5
3.3.1	Fehlbedarfsfinanzierung	5
3.3.2	Anteilsfinanzierung	5
3.3.3	Festbetragsfinanzierung	5
3.4.	Bemessungsgrundlage	5
4.	Verfahren	5
4.1.	Antragsverfahren	5
4.2.	Bewilligungsverfahren	6
4.3.	Auszahlungsverfahren	6
5.	Mitteilungspflicht des Zahlungsempfängers	6
6.	Nachweis der Verwendung	6
7.	Prüfung der Verwendung	7
8.	Widerruf des Zuwendungsbescheides	7
9.	Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung	7
10.	Inkrafttreten	7

1. Grundsätzliches/ Rechtliche Grundlagen

Zweck dieser Förderrichtlinie ist es, eine einheitliche Verfahrensgrundlage zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen (Zuschüsse) durch die Stadt Oschersleben (Bode) sicherzustellen.

Die Stadt Oschersleben (Bode) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie an den § 29 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) Zuwendungen (Zuschüsse) für soziale, kulturelle, gesundheitliche und wirtschaftliche Vorhaben und für Maßnahmen, die umwelt-, bildungs-, jugend- und/oder sportlichen Zwecken dienen.

Gem. § 29 KomHVO dürfen finanzielle Leistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn die Stadt an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Voraussetzungen

2.1 Zuwendungszwecke

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung von Freien Trägern, Vereinen und Verbänden, Initiativen und Privatpersonen.

2.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen und Privatpersonen die Aufgaben, die im Interesse des Stadt Oschersleben (Bode) liegen, erfüllen oder gemeinnützig arbeiten.

Als Zuwendungsempfänger ist der verantwortliche Vertreter anzugeben.

2.3 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Förderung kann erfolgen, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die ordnungsgemäße Geschäftsführung nachgewiesen wird (Es wird von der Geschäftsführung erwartet, dass sie ihre Finanzen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verwaltet und somit in der Lage ist, einen bestimmungsgemäßen Verwendungsnachweis zu führen.),
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleistet ist,
- eine angemessene Eigenbeteiligung an der Maßnahme erfolgt,
- an der Erfüllung der Maßnahme ein erhebliches Interesse der Stadt Oschersleben (Bode) besteht oder
- gemeinnützige Ziele verfolgt werden.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen oder Anschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und künftige Unterhaltung der Anlagen bieten.

Eine Anteilsfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht ausreichend gesichert ist, ist unzulässig.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Davon ausgenommen sind Projekte, für die aus begründetem Anlass eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde. Bei Baumaßnahmen und bei Anschaffungen ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich die Auftragsvergabe, z. B. der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages zu werten.

Ebenso sind Kosten der Vorfinanzierung und Folgekosten zu beachten.

Zuwendungen dürfen nur entsprechend der Veranschlagung im Haushaltsplan erfolgen.

2.4 Bewilligungsbehörde

Der Fachbereich ist die für den Erlass des Bewilligungsbescheides fachlich zuständige Behörde. Der Fachbereich ist für die Veranschlagung der Fördermittel zuständig und hat diese zu bewirtschaften.

Zu den Aufgaben des Fachbereichs gehören insbesondere:

- Antragsprüfung
- Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen
- Erlass des Zuwendungsbescheides oder Abschluss des Zuwendungsvertrages
- Ablehnung eines Zuwendungsbescheides oder -vertrages
- Änderung eines Zuwendungsbescheides oder -vertrages
- Auszahlung der Zuwendung
- Überwachung der Verwendung der Zuwendung
- Anfordern des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung
- Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides
- Rückforderung der Zuwendung bei Aufhebung oder Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides
- Verzinsung des Erstattungsanspruchs

Vom Fachbereich sind je nach Höhe der Zuwendung die Zuständigkeiten entsprechend der Hauptsatzung zu beachten.

3. Zuwendungs- und Finanzierungsarten

3.1 Projektförderung

Als Projektförderung werden Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben bezeichnet.

Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn dieses ein bestimmtes Handeln des Zuwendungsempfängers erfordert, das für ihn mit Ausgaben verbunden ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgegrenzt sein.

Im Bereich Projektförderung sollte für Einzelvorhaben die Anteilsfinanzierung (s. Punkt 3.3.2) und für die Betriebskostenförderung die Festbetragsfinanzierung (s. Punkt 3.3.3) gewählt werden.

3.2 Institutionelle Förderung

Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in besonderen Ausnahmefällen der gesamten Aufgaben des Zuwendungsempfängers eingesetzt.

Gefördert wird die Institution als solche.

Im Bereich der institutionellen Förderung sollte im Regelfall die Fehlbetragsfinanzierung (s. Punkt 3.3.1) oder auch die Anteilsfinanzierung (s. Punkt 3.3.2) Anwendung finden.

3.3 Finanzierungsarten

Vor der Bewilligung der Zuwendung ist durch den Fachbereich zu prüfen, welche Zuwendungs- und Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt Oschersleben (Bode) und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. (s. Punkt 3.1 und 3.2) Der Fachbereich hat dabei die Interessen der Stadt Oschersleben (Bode) und des Zuwendungsempfängers gegeneinander abzuwägen.

3.3.1 Fehlbetragsfinanzierung

Die Zuwendung deckt den Fehlbetrag, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene und fremde Mittel zu decken vermag. Die Fehlbetragsfinanzierung ist in der Regel dann die richtige Finanzierungsart, wenn der Zuwendungsempfänger nur über geringe Eigenmittel verfügt, so dass die Eigenmittel zur Erfüllung des Verwendungszwecks nicht ausreichen. Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

3.3.2 Anteilsfinanzierung

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt:

- nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder
- nach dem Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Anteilsfinanzierung ist in der Regel dann die richtige Finanzierungsart, wenn der Zuwendungsempfänger über so viel Eigenmittel verfügt, dass er, würde er die Prioritäten bei der Erfüllung seiner Aufgaben anders setzen, den Verwendungszweck auch ausschließlich aus Eigenmitteln erreichen könnte.

3.3.3 Festbetragsfinanzierung

Die Zuwendung besteht bei der Festbetragsfinanzierung in einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Es bleibt bei diesem Betrag grundsätzlich auch dann, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben im Ergebnis geringer oder größer sind, als bei der Bewilligung der Zuwendung angenommen wurde.

Soweit (im Ausnahmefall) die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt unter die bewilligte Zuwendung absinken, ist der Zuwendungsbescheid mit der Folge zu widerrufen, dass sich für den in Höhe des übersteigenden Betrages ein Erstattungsanspruch des Zuwendungsgebers ergibt.

Die aus einem festen Betrag bestehende Zuwendung kann auch in der Weise bewilligt werden, dass sie auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt wird, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (z. B. x € je nachgewiesenen Teilnehmer eines Lehrganges).

Eine Festbetragsfinanzierung kommt dann **nicht** in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nichtbestimmbaren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

3.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Bei Projektförderung sind die geplanten Einnahmen und Ausgaben vorhabenbezogen darzustellen.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind sowohl das Eigeninteresse der Stadt Oschersleben (Bode) und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter zu berücksichtigen.

Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Fachbereich, welches auch das Antragsformular bereitstellt.

Der Antragsteller muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch wahrheitsgemäße Angaben begründen und mit prüfbaren Unterlagen belegen. Ebenso sind genaue Angaben über weitere Förderungen durch private oder öffentliche Stellen zu machen. Sonstige Anträge auf Zuschüsse sind dem Fachbereich anzuzeigen.

Der Antrag muss einen detaillierten, schlüssigen und vollständigen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthalten; alle eigenen Mittel und mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben anzusetzen.

Bei der Beantragung der Zuwendung ist zusätzlich ein Haushalts- und Wirtschaftsplan mit der Angabe aller Einnahmen und Ausga-

ben sowie mit Organisations- und Stellenplan und vollständigen Angaben über Vermögen und Schulden vorzulegen.

Im Antrag ist zu erklären, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Ist dies der Fall, so hat der Antragsteller die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

In der Regel sollten Anträge auf Zuwendungen, die aus dem Haushalt der Stadt Oschersleben (Bode) gewährt werden sollen, bis spätestens 30.06. des Vorjahres an die Bewilligungsbehörde gestellt werden, sofern keine anderen Regelungen im Fach Förderprogramm vorgesehen sind.

4.2 Bewilligungsverfahren

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt (oder schriftliche Vereinbarung). Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies zu begründen.

Der Zuwendungsbescheid muss folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- Art und Höhe der Zuwendung,
- genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks,
- Finanzierungsform, Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Bewilligungszeitraum

Der Zuwendungsbescheid kann zusätzliche Auflagen enthalten.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass

- mit der Annahme der Zuwendung der Stadt Oschersleben (Bode) das Recht eingeräumt wird, die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen,
- nicht verbrauchte und/oder nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendete Zuwendungen einschl. Zinsen wieder an die Stadt Oschersleben (Bode) zurückzuzahlen sind,
- die Stadt Oschersleben (Bode) berechtigt ist, bei Fehlen nachweisbarer Unterlagen, die Zuwendung einschl. Zinsen zurückzufordern,
- aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuwendungen kein Rechtsanspruch entsteht.

Der Zuwendungsempfänger ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass er sich mit Annahme der Zuwendung, falls dies nicht bereits im Antragsverfahren geschehen ist, mit der Rahmenrichtlinie und den speziellen Förderrichtlinien der Fachbereiche einverstanden erklärt.

Wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ist im Zuwendungsbescheid anzugeben, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind. Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Die Dauer der zeitlichen Bindung (**Zweckbindungsfrist**) entspricht für die mit Zuwendungen für

- erworbenen/hergestellten Grundstücke und baulichen Anlagen **mindestens 25 Jahre**

- erworbene Ausstattungen, Maschinen und Geräte **der in der derzeit geltenden Bewertungsrichtlinie festgelegten Nutzungsdauer**

Soweit gleichzeitig andere Fördermittel fließen (z. B. Landesmittel zur Sportförderung und zum Schulbau) sind die vom Bund oder Land vorgegebenen Zweckbindungsfristen zu übernehmen.

4.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Entsprechende Formulare werden durch den Fachbereich bereitgestellt.

In den Zuwendungsbescheiden ist in der Regel festzulegen, dass die Auszahlung der Zuwendung erst nach Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises erfolgt.

Bei der Bezuschussung von Personal- und Sachausgaben ist die Zuwendung in zwei Jahresraten jeweils zum 01.05. und 01.10. des Haushaltsjahres auszuzahlen, sofern keine abweichende Regelung durch den Fachbereich festgelegt ist.

Bei Anteils- und Fehlbedarfsfinanzierung ist die Zuwendung nur anteilig im Verhältnis zur übrigen Finanzierung auszuzahlen.

Bei Fehlbedarfsfinanzierung ist die Zuwendung erst nach Einsatz aller verfügbaren Eigenmittel des Zuwendungsempfängers auszuzahlen.

Bei Baumaßnahmen ist die Auszahlung gestaffelt nach dem Baufortschritt vorzunehmen.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die Fertigstellung der Maßnahme anzuzeigen. Der Zuwendungsempfänger ist ferner verpflichtet, dem Fachbereich Sachverhalte anzuzeigen, wenn:

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um 1 %, mindestens jedoch um mehr als 500,00 € ergibt,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- die ausgezahlten Beträge bei Projektförderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck bzw. nicht mehr benötigt werden,
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).

6. Nachweis der Verwendung

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger dem Fachbereich einen Verwendungsnachweis vor. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege beizufügen. Die Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes bzw. Finanzierungsplanes summarisch dargestellt werden.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Fertigstellung der Maßnah-

me vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert vorzulegen. Abweichende Regelungen zur Vorlage des Verwendungsnachweises können durch den Fachbereich im Ausnahmefall festgelegt werden.

7. Prüfung der Verwendung

Der Fachbereich ist berechtigt, nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob:

- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist,
- der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist.

Vom Fachbereich ist die Einhaltung der zeitlichen Zweckbindungsfrist zu überwachen.

Der Fachbereich ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Belege über Ausgaben für Lieferungen und Leistungen müssen so aufgeschlüsselt sein, dass sie prüfungsfähig sind.

8. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Der Fachbereich kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG),

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wurde,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

Im Übrigen gelten die Normen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne § 49 Abs. 3 VwVfG.

9. Rückforderung und Verzinsung

Als Folge des Widerrufs der Zuwendung ist diese zurückzufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuwendung bereits verwendet worden ist.

Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an können Zinsen entsprechend des § 49a Abs. 3 VwVfG berechnet werden. Wird die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen berechnet werden.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Oschersleben (Bode), den 17.11.2022



B. Kanngießner
Bürgermeister



Stadt Oschersleben (Bode)

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur der Stadt Oschersleben (Bode)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zweckbestimmung Rechtsgrundlage	7
2. Gegenstand der Förderung	8
3. Art und Umfang der Förderung	8
3.1. Institutionelle Förderung	8
3.2. Projektförderung	8
3.3. Organisatorisch-fachliche Hilfe und Sachleistungen	8
3.4. Höhe der Zuwendungen	8
4. Zuwendungsempfänger	9
5. Antragsverfahren	9
6. Bewilligungsverfahren	9
7. Verwendungsnachweis	9
8. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung von Zuwendungen	9
9. Inkrafttreten	9

1. Zweckbestimmung Rechtsgrundlage

Die Stadt Oschersleben(Bode) betrachtet die im Stadtgebiet tätigen kulturellen Vereinigungen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens und unabdingbaren, bedeutenden Bestandteile für die Lebensqualität ihrer Einwohner.

Durch die Förderung sollen vielseitige, attraktive, abwechslungsreiche und kreative Kulturangebote ermöglicht werden. Grundlage dieser Zielsetzung ist, das neben städtischen und anderen Veranstaltungen und Vorhaben die Vereine, kulturellen Gruppen und Initiativen sowie Künstler mit eigenen Projekten zur gewünschten Vielfalt und Fähigkeit auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips zu einer lebendigen Stadtkultur beitragen.

Die Stadt Oschersleben (Bode) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshausordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung der Kultur für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Die Bewilligung von Fördermitteln für die Kultur

ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oschersleben (Bode). Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung einer Maßnahme besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Oschersleben (Bode) fördert Leistungen in den kulturellen Fachbereichen der

- Vokal- und Instrumentalmusik
- Literatur
- Traditions- und Brauchtumpflege
- Bildenden und darstellenden Kunst
- Betreuung und Pflege von Denkmalen
- Soziokultur
- Amateurtheater und Mundartpflege

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kultur und Kunst haben
- Repräsentationskosten (z. B. Gastgeschenke)
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1. Institutionelle Förderung

Sie beinhaltet Zuschüsse für Aufwendungen, die grundlegend die Existenz und die Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit der Kulturgruppen, Vereine u. a. Kulturträger ermöglichen:

- Anschaffung von Wirtschaftsgütern, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen
- Musikinstrumente, Verstärker u. ä. Zubehör
- Notenmaterial
- Auftrittskleider, Uniformen und Kostüme
- Allgemeine Geschäftskosten
- Arbeitsmaterialien verschiedener Art (kreative Zirkelarbeit)
- Gewährung zur Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Stadt mit regionaler, überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung und wenn die Teilnahme mit einer Werbewirksamkeit für die Stadt Oschersleben(Bode) verbunden ist.

Zuschüsse sind hier: Fahrt- und Transportkosten & Übernachtungs- und Verpflegungskosten

3.2. Projektförderung

Die Projektförderung konzentriert sich auf öffentliche, gemeinnützige Programme und Veranstaltungen mit hohen Aufwendungen und einem besonders kulturpolitischen Stellenwert für die Stadt. Gefördert werden Projekte, die das traditionelle Kulturangebot ergänzen, erweitern sowie Eigeninitiative und Mitverantwortung anregen und unterstützen. Aktivitäten in diesem Sinne sind:

- a) Durchführung von Traditions- und Heimatfesten, Stadt- und Straßenfesten
- b) Begehung von Jahrfeiern und Jubiläen
 - begründete, nicht alljährliche Jahrfeiern
 - Jubiläen als besondere Höhepunkte (25, 50, 75, 100 ... Jahre)
- c) Lesungen und andere literarische oder literarisch-musikalische Veranstaltungen
- d) Konzerte und Konzertreihen

- e) Initiierung von Festivals, Treffen und Wettbewerben von Kulturträgern aller Genre (Chortreffen, Tanzgruppen, Musikvereinen u. ä.)
- f) Dokumentationen im Foto- und Filmbereich
- g) Theaterprojekte freier Gruppen, besonders Kinder- und Jugendtheater (Laienspiel, Kabarett)
- h) Ausstellungen
- i) Publikationen von Heimatliteratur

Im Rahmen der Projektförderung können Zuschüsse für alle Aufwendungen gewährt werden, die unmittelbar mit einer erfolgreichen Realisierung der Veranstaltungen verbunden sind:

- Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare für Künstler, Schriftsteller, Musiker und sonstige Gruppen, Ensembles etc.
- Dekorations- und Transportkosten
- Veranstaltungsgegenstände und technische Aufbauten
- Allgemeine Geschäftskosten

3.3. Organisatorisch-fachliche Hilfe und Sachleistungen

Bestandteil der Förderung ist auch die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung sowie Sachleistungen der kommunalen Verwaltung:

- Zusammenarbeit mit den Gruppen, Initiativen und Vereinen
- Vermittlungen von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten, Durchführungen von Veranstaltungen oder Ausstellungen
- Organisatorische, technische, fachliche und finanzielle Beratung
- Unterstützung durch kostenlose Nutzung städtischer Räume sowie öffentlicher Plätze und Straßen. Kulturelle Aktivitäten auf Straßen und Plätzen sowie in den Wohngebieten werden als Belebung der Innenstadt begrüßt. (Straßen- und Kinderfeste, Straßenmusik, Straßentheater, Pflastermalerei mit löslichen Farben, Umzüge, Platzkonzerte etc.)
- Die Stadt unterstützt den Antragsteller in seinem Vorhaben durch die kostenlose Ausleihe von Kostümen, Podesten (Bühne), Bestuhlung u.a. vorhandenen Ausstattungsgegenständen.
- Zu den Sachleistungen zählen außerdem der Druck von kleineren Broschüren oder Programmen sowie Materialzuwendungen zur Anfertigung von Handzetteln in vertretbarem Umfang.

3.4. Höhe der Zuwendungen

Durch die Stadt kann eine Zuwendung maximal 50 % der Gesamtkosten betragen.

Ein Zuschuss wird nur für die unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt und dient zur Deckung von Fehlbeträgen, die der Antragsteller nicht durch eigene oder fremde Mittel erzielen kann.

Nach Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahmen gesichert sind und der Antragsteller andere Finanzquellen (wie Eigenleistungen, Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spenden) geprüft hat.

Je nach Art des Projektes sind Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge o. ä. zu erheben, die als Deckungsmittel für alle erforderlichen Ausgaben einzusetzen sind. Vereine, die bei den städtischen Kulturprogrammen und Vorhaben mitwirken, erhalten ein Anerkennungshonorar (Aufwandsentschädigung). Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen bei der Realisierung von Projekten schließt eine Förderung nicht aus. Die Stadt reserviert im Etat entsprechend des Haushaltsplanes einen flexiblen Verfügungsfond für konkrete Maßnahmen und Veranstaltungen von Initiativen, freien Gruppen und Künstlern, deren Aktivitäten sich nicht langfristig in den Planungszeitraum des Antragsverfahrens einbeziehen ließen. Eine Förderung im laufenden Haushaltsjahr kann somit ebenfalls gewährt werden.

4. Zuwendungsempfänger

Anträge auf Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie können alle natürlichen und juristischen Personen stellen.

Antragsberechtigte sind in Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile ansässige Vereine, Gruppen, Initiativen oder Personen und sonstige Zusammenschlüsse von Personen, auch mit nicht festgefügtter Organisationsstruktur, wenn deren kulturelle Arbeit bzw. deren Projekte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen.

Eine Ausnahme bilden Künstler, die nicht im Stadtgebiet ansässig sind, deren Schaffen in und für die Stadt eine besondere Bedeutung hat. Von besonderer Förderungswürdigkeit sind gemeinnützige Vereinigungen, kulturelle Vorhaben in der Kinder- und Jugendarbeit sowie spartenübergreifende Angebote.

5. Antragsverfahren

Für die Vergabe von Zuwendungen zur Kulturförderung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Entsprechende Formulare sind im SG Kultur, Tourismus und Sport der Stadt Oschersleben (Bode) erhältlich.

Für die **Projektförderung** sind neben den üblichen Daten ergänzende Unterlagen beizufügen:

- eine ausreichende Projektbeschreibung mit detaillierter Übersicht der Einzelmaßnahmen einschließlich Zeitplan und Maßnahmenbeginn
- der Ausgabe- und Finanzierungsplan mit nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten, insbesondere Gesamtkosten und Eigenleistungen
- ggf. Kostenvoranschläge
- schriftliche Zusagen über Zuwendungen Dritter, Sponsoren, Spenden

Die Anträge sind in der Regel bis 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres beim Sachgebiet 15 einzureichen. Anträge, die eine anteilige Förderung des Landkreises und des Landes vorsehen, sind bereits bis zum 1. September des Vorjahres einzureichen.

Sollten aus bestimmten Gründen Anträge innerhalb der Antragsfrist nicht komplett beigebracht werden können, so ist das Vorhaben mit den wesentlichen Angaben dennoch schriftlich anzuzeigen und die detaillierten Daten sind spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Für die **institutionelle Förderung** ist die gemeinnützige Förderungswürdigkeit nachzuweisen oder wird vom Kultur- und Sozialausschuss anerkannt.

Im Antrag sind folgende Angaben auszuweisen:

- Rechtsform und Vertretungsregelung, juristische Vertretungsregelung bei Gruppen ohne feste Organisationsstruktur
- Statut, Satzung, Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Eintragung in das Vereinsregister
- Arbeits- und Investitionsplan des laufenden Jahres
- Finanzplan und Zuwendungsbedarf für die zu fördernde Maßnahme und ggf. mindestens 2 Kostenvoranschläge

Die Anträge sind bis 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres beim Sachgebiet Kultur, Tourismus und Sport einzureichen. Über unvorhergesehene, dringende finanzielle Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderungen kann kurzfristig auch im laufenden Haushaltsjahr entschieden werden. Über die dringende Notwendigkeit dieser Maßnahme ist ebenfalls ein begründeter schriftlicher Antrag an die Verwaltung zu stellen.

6. Bewilligungsverfahren

Über Fördermaßnahmen und die Höhe des zu gewährenden Zuschusses beschließt der Ausschuss für Kultur und Soziales des Stadtrates. Eine Entscheidung über die berechtigte Förderung und Unterstützung in Form von Sachleistungen sowie Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 € kann der Hauptverwaltungsbeamte treffen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über Art und Umfang der bewilligten Zuwendungen. Zu Beginn eines Haushaltsjahres gibt die zuständige Fachabteilung dem Fachausschuss Auskunft über die Vergabe und Abrechnung der bewilligten Fördermittel des Vorjahres. Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für das vorangegangene Vorhaben vorgelegt und geprüft worden ist.

7. Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zum Maßnahmebeginn. Innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Bei der Projektförderung gilt als spätester Abgabetermin des Nachweises der 30. November des laufenden Förderjahres.

Sollte die Maßnahme Veranstaltungstermine im Dezember beinhalten und nicht abgeschlossen sein, kann die Abrechnung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. Die Abrechnung ist in Form eines detaillierten und prüfungssicheren Verwendungsnachweises zu erbringen. Anhand des Finanzierungsplanes und der Vorlage von Verträgen, Rechnungskopien und Belegen/ Kontoauszügen muss die zweckentsprechende Verwendung der Förderung nachgewiesen werden. Dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung ist Einsicht in die Finanzunterlagen des bezuschussten Vorhabens zu gewähren. Die Haftung für alle ordnungsgemäßen, inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Abläufe übernimmt die juristische Vertretung des Antragstellers.

8. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung von Zuwendungen

Die Stadt Oschersleben (Bode) behält sich den Widerruf der Bewilligung und gegebenenfalls die Rückzahlung eines Teils oder des Gesamtbetrages von finanziellen Mitteln vor, wenn

- die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wurden,
- das Vorhaben, für das die Zuwendung bewilligt wurde, aufgegeben oder nicht durchgeführt werden konnte,
- die Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden sind,
- die Gesamtkosten der Maßnahme geringer ausfallen, als die die der Bewilligung zugrunde gelegen haben,
- die Zuwendung zu Unrecht, durch fahrlässige oder falsche Angaben bei der Antragstellung oder der Abrechnung nachgewiesen wird

Die Rückforderung kann gem. § 49a Abs. 3 VwVfG verzinst werden.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Oschersleben (Bode), den 17.11.2022



B. Kanngießner
Bürgermeister



3. Änderung der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der aktuell geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifs, höchstens jedoch 500,00 €. Für formlose Rechtsbehelfe gilt Satz 2 entsprechend, soweit diese unbegründet zurückgewiesen werden.

Lfd. Nr. 2 des Kostentarifs (Fotokopien, Lichtpausen, Drucke und Ähnliches) wird vollständig gestrichen.

Nach lfd. Nr. 9.11 wird folgende Nummer eingefügt:

9.12 Unterbringung eines Fahrzeugs nach Si- 5,00 pro Tag
cherstellung auf einem amtlichen Verwahr-
platz

Lfd. Nr. 19.4.1 des Kostentarifs (Reproduktionen von Archivgut, A4-Seite, A3-Seite) wird vollständig gestrichen.

Lfd. Nr. 20 des Kostentarifs (Rechtsbehelfe) wird vollständig gestrichen.

Die verbleibenden Nummerierungen des Kostentarifs werden entsprechend angepasst.

Die Anlage (Streitwerttabelle im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz LSA) wird vollständig gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 17.11.2022



Kanngießer
Bürgermeister



Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft (Sportstättenbenutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Nutzung aller in der Stadt Oschersleben (Bode) gelegenen und in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten.

(2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Sporthallen sowie die zur Nutzung notwendigen Nebenräume, Umkleieräume, Flure, Treppen, Sanitäranlagen sowie Sportfreiflächen inkl. der dazugehörigen Gebäude.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

(1) Die Sportstätten der Stadt Oschersleben (Bode) werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Diese können Personen, Ver-

einen, Verbänden und Institutionen mit Sitz in der Stadt Oschersleben (Bode) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltungen sportlichen, bildungspolitischen, kulturellen, sozialen oder gemeinnützigen Charakter aufweisen. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.

(2) Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen gelten als schulische Veranstaltungen.

(3) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen sind in Sporthallen (Anlage 1) nicht zulässig.

(4) Anträge auf Nutzung der Sportstätten sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Oschersleben (Bode) bis zum 20. Mai für das nachfolgende Schuljahr (01.08.- 31.07.) schriftlich unter Angabe des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer, der Anzahl der Sportler, Nennung einer verantwortlichen Person und möglicher Besonderheiten zu stellen.

(5) Antragsteller haben bei Antragstellung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen (Kopie).

(6) Minderjährige werden zur Benutzung der Sportstätten zugelassen, wenn sie von einer volljährigen Person begleitet oder beaufsichtigt werden.

(7) Sportstätten werden unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes überlassen. Der Belegungsplan gilt für eine Saison vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 3 Benutzungsberechtigte

(1) Nutzer sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, wobei die Einschränkung des § 2 Abs. 3 gilt.

(2) Bezüglich der Sportstätten werden als Nutzer bevorzugt berücksichtigt:

- Schulen der Stadt Oschersleben (Bode)
- Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode)
- Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde
- gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz – SportFG LSA)
- vom Landessportbund anerkannter Nachwuchssport (Landesleistungsstützpunkte)

(3) Sonstige Nutzer sind alle die nicht unter Abs. 2 fallenden Nutzer.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung für die Sportstätten wird durch die Stadt Oschersleben (Bode) schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist zeitlich auf den Zeitraum 01.08. bis 31.07. des Folgejahres befristet.

(2) Dritte haben keinen rechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Sie ist nicht übertragbar. Ohne vorliegende Nutzungserlaubnis werden Sportstätten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

(3) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

(4) Ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis kann die Nutzung zeitweise ausgeschlossen, eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn:

- nicht vorhersehbare schulorganisatorische Umstände dies erfordern,
- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- gegen Nutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden,
- im Nachgang eine erhebliche Beschädigung zu befürchten ist,
- die Sportstätte überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs-, Spiel und/oder Nutzungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sportstätte unzureichend genutzt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Oschersleben (Bode) können Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Oschersleben (Bode) erhoben werden.

§ 6 Benutzungszeiten

(1) Sporthallen und Sportplätze können grundsätzlich montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr überlassen werden.

(2) An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportstätten geschlossen.

(3) In der Zeit von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr stehen die Sportstätten vorrangig für die Durchführung des Schulsportunterrichts zur Verfügung. In den Ferien gelten abweichende Öffnungszeiten.

(4) Für die Nutzung in den Ferien bzw. an den Wochenenden bedarf es einer begründeten Antragstellung.

(5) Die Sporthallen werden nur in ihrer Gesamtheit vergeben, eine Vergabe von Feldern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(6) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit verlassen ist. Die Regelungen der Hallenordnung bzw. der Nutzungsvereinbarung für Sportstätten kommen zur Anwendung. In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen (Duschen) und Umkleiden etc. eingeschlossen.

(7) Ein Anspruch auf eine bestimmte Übungsstätte und Nutzungszeit besteht nicht.

(8) Die Übersicht über die Öffnungs- bzw. Schließzeiten der Sportanlagen ist in der Anlage 2 geregelt.

§ 7 Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

(2) Das zu den Sportstätten gehörende Inventar, wie die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem überlassenen Inventar sind unverzüglich dem Hallenwart oder der zuständigen Fachabteilung der Stadt Oschersleben (Bode) zu melden.

(4) Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Die benutzten Sportstätten sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(5) Das Verabreichen von Speisen und Getränken in den Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Oschersleben (Bode).

(6) Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Räume festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, kann der Benutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.

§ 8 Sonstige Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Eine verantwortliche Person hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Person für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzungsordnung.

(2) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

(3) Der Benutzer und die benannte Person sind verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung.

(4) Der beauftragte Hallenwart und andere Beauftragte der Stadt Oschersleben (Bode) sind berechtigt, die überlassenen Sportstätten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Hausordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

(6) Nutzungsberechtigte, die die Sporteinrichtungen dauernd regelmäßig nutzen und angemeldete Nutzungszeiten nicht in Anspruch nehmen, müssen die Termine umgehend schriftlich stornieren. Ein Rücktritt per Telefon oder Email ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(7) Sofern die Stadt Oschersleben (Bode) Sporteinrichtungen sperrt oder für eigene Zweck nutzt (§4 Abs. 4) und dadurch die beantragte Nutzung durch den Nutzer nicht möglich ist, werden die Belegzeiten nicht berechnet.

(8) Veranstaltungen auf den Sportflächen für kulturelle oder gewerbliche Zwecke (Tanzveranstaltungen, Messen und Ausstellungen u. ä.) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Sportflächen der Sporthallen mit Schutzbelag ausgestattet werden. Dieser ist eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu stellen.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt Oschersleben (Bode) überlässt dem Benutzer Sportstätten und Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung unverzüglich beim Hallenwart bzw. bei dem zuständigen Sachgebiet der Stadt Oschersleben (Bode) angezeigt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt Oschersleben (Bode) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Oschersleben (Bode) und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt Oschersleben (Bode) und deren Bedienstete und Beauftragte.

(3) Die Haftung der Stadt Oschersleben (Bode) als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Oschersleben (Bode) an Sportstätten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Werbung

Das Anbringen von Werbung bedarf einer vorherigen Genehmigung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Sportstättenbenutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 17.11.2022


Kanngießner
Bürgermeister



Anlage 1 Sportstätten der Stadt Oschersleben(Bode)

1. Sporthallen

BEWOS Sporthalle	Puschkinstraße 11 in 39387 Oschersleben(Bode)	3 Feld Sporthalle mit Kleinfeldaußenanlage Weitsprung-, Kugelstoßanlage und 100 Meter Bahn
Puschkin-Sporthalle	Puschkinstraße 11 in 39387 Oschersleben(Bode)	1 Feld Sporthalle
Sportkomplex Wasserrenne	An der Wasserrenne 8 in 39387 Oschersleben(Bode)	1 Feld Sporthalle mit Sportplatzaußenanlage Weitsprung-, Kugelstoßanlage 400 Meter Bahn und Kleinspielfeld
Sporthalle Hornhausen	Straße der Einheit 26, in 39387 Oschersleben(Bode) Ortsteil Hornhausen	1 Feld Sporthalle

2. Sportplätze

Sportplatz Hornhausen	Straße der Jugend 13 in 39387 Oschersleben (Bode) Ortsteil Hornhausen	Vertrag mit TSV 1990 Hornhausen e. V.
Sportplatz Schemmcke	Am Sauren Holz 1c	Stadt Oschersleben (Bode)
Sportplatz Groß Gernersleben	Sonnenbergstr. 6 b	Angepachtet von der Stadt Oschersleben (Bode)
Sportplatz Beckendorf	Straße der Freundschaft	Pachtfläche von der Stadt bezahlt; Vertrag mit Verein f. Kultur- u. Breitensport Beckendorf e. V.
Sportplatz Hadmersleben	Bahnhofstr.	TSV Hadmersleben e. V.
Sportanlage an der SH Wasserrenne	An der Wasserrenne 8	Stadt Oschersleben (Bode)
Sportanlage an der BE-WOS -Sport-halle	Puschkinstraße 11	Stadt Oschersleben (Bode)

Anlage 2**Öffnungs- bzw. Schließzeiten der Sportanlagen**

Sporthallen

Sporteinrichtung	Schulsport		Vereinssport		Vereinssport	
	Montag - Freitag	Ferien	Montag - Freitag	Ferien	samstags	sonntags
SpH BEWOS	07.00 - 15.00 Uhr	4 Wochen Sommerpause in den Sommerferien	15.00 - 21.00 Uhr	4 Wochen Sommerpause in den Sommerferien	07.00 - 21.00 Uhr nach Vereinbarung	07.00 - 21.00 Uhr nach Vereinbarung
SpH Wasserrenne	07.00 - 15.00 Uhr	geschlossen	15.00 - 21.00 Uhr		geschlossen	geschlossen
SpH Puschkin	07.00 - 15.00 Uhr	4 Wochen Sommerpause in den Sommerferien	15.00 - 21.00 Uhr	4 Wochen Sommerpause in den Sommerferien	geschlossen	geschlossen
SpH Hornhausen	07.00 - 15.00 Uhr	geschlossen	15.00 - 21.00 Uhr		07.00 - 21.00 Uhr	07.00 - 21.00 Uhr

Satzung für die Benutzung der Festplätze der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Auf Grund der §§ 5, 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Bei den Festplätzen handelt es sich jeweils um eine Fläche, die sich im Eigentum der Stadt Oschersleben (Bode) befindet und auf der ein Festzelt oder Ähnliches errichtet werden kann.

(2) Die Festplätze der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile sind in der Anlage 1 erfasst.

§ 2 Vertragspartner

Die Stadt Oschersleben (Bode) stellt die Festplätze zur Durchführung von Kultur-, Sport- und Tanzveranstaltungen, nach Maßgabe der Gebührensatzung, zur Verfügung. Vertragspartner sind die Veranstalter.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Stadt Oschersleben (Bode) entscheidet und erlaubt die Benutzung der Festplätze auf Antrag und legt die Nutzungsdauer und den Nutzungszweck fest. Der Antrag ist in schriftlicher Form an die Stadt Oschersleben (Bode) zu stellen.

(2) Nach Erteilung der Nutzungserlaubnis durch die Stadt Oschersleben (Bode) erfolgt zu Veranstaltungsbeginn die aktenkundige Übergabe des jeweiligen Festplatzes und die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen durch einen vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter. Nach Veranstaltungsende wird der jeweilige Festplatz durch den Beauftragten mit einer aktenkundigen Übernahme abgenommen.

(3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Stadt Oschersleben (Bode).

(4) Vertragspartner, die wiederholt Festplätze unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, werden von der Benutzung zukünftig grundsätzlich ausgeschlossen.

(5) Die Stadt Oschersleben (Bode) hat das Recht, die Festplätze aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(6) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3-5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadt Oschersleben (Bode) haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmefall.

§ 4 Pflichten des Vertragspartners

(1) Die Vertragspartner haben die Festplätze pfleglich zu behandeln. Es ist die Pflicht eines jeden Vertragspartners sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.

(2) Die Vertragspartner haben der Stadt Oschersleben (Bode) eine Vertrauensperson zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist und dafür haftet, dass die Festplätze nicht missbräuchlich benutzt werden.

(3) Die Festsetzung und Zahlung einer Kautions ist möglich.

(4) Nach Veranstaltungsende sind von dem Vertragspartner die Aufräum- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Erfolgen keine Aufräum- und Reinigungsarbeiten durch die Vertragspartner werden diese Arbeiten durch die Stadt Oschersleben (Bode) veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist von den Vertragspartnern eine zusätzliche Reinigungsgebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 5 Hausrecht

Die Stadt Oschersleben (Bode), vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Festplätze. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

(1) Die Vertragspartner stellen die Stadt Oschersleben (Bode) von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Festplätze stehen, frei. Die Stadt Oschersleben (Bode) übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.

(2) Die Vertragspartner haben sich vor Beginn der Benutzung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern.

(3) Die Vertragspartner haften für Schäden, die der Stadt Oschersleben (Bode) an den überlassenen Festplätzen, den Zuwegungen und baulichen Anlagen durch die Benutzung entstehen.

§ 7 Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

(1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Plätze und Einrichtungen unterwerfen sich die Vertragspartner dieser Benutzungssetzung und erkennen sie an.

(2) Für die Benutzung der Festplätze sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 17.11.2022



Kanngießer
Bürgermeister



Anlage 1

Festplätze der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Stadt Oschersleben (Bode)	Schützenplatz Friedensstraße
	PP Lindenstraße/Hackelberg
	Spielplatz/Grünfläche Hackelberg
Ortsteil Alikendorf	Bruchwiesen
	Plan
Ortsteil Altbrandsleben	Sportplatz/Wiese An der Schmiedebreite
Ortsteil Ampfurth	Sportplatz/Wiese Die Lustgarten Breite
	Zu den Teichen
Ortsteil Beckendorf	Festplatz am Rötteberg Straße der Freundschaft
Ortsteil Groß Germersleben	Festplatz am Friedensplatz Waldemar-Uhde-Straße
Ortsteil Günthersdorf	Dorfplatz Alte Schützenstraße
Ortsteil Hordorf	Sportplatz/Wiese Das Klingelbleek
Ortsteil Hornhausen	Festplatz Straße der Jugend 13
Ortsteil Kleinalsleben	Festplatz Lange Graskabeln/Zum Anger
Ortsteil Klein Oschersleben	Festplatz Alte Hauptstraße (Thie)
	Platz am Park Parkweg
	Grünfläche vor der Kita (Anger)
Ortsteil Neindorf	Festplatz Hauptstraße – Birkenweg
	Festplatz Parkplatz vor der Feuerwehr
Ortsteil Peseckendorf	Wiese/Dorfplatz Kastanienallee
Ortsteil Schermcke	Festplatz Bachstraße 5 (am Dorphus)
	Festplatz Am Sauren Holz
Ortsteil Stadt Hadmersleben	Festplatz alte Badeanstalt, Holzgasse

Gebührensatzung für die Benutzung der Festplätze der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Auf Grund der §§ 5, 8,9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Festplätze werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Übergabe und Übernahme der Festplätze erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 2 Gebührenfreie Veranstaltungen

(1) Für Veranstaltungen, die von der Stadt Oschersleben (Bode)

durchgeführt werden, erfolgt keine Berechnung von Gebühren.

(2) Die Nutzung des Festplatzes durch ortsansässige gemeinnützige Vereine/Verbände erfolgt auf Antrag gebührenfrei, die Nr. 1 – 4 des § 6 dieser Satzung gelten nicht. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist mit Antragstellung einzureichen.

(3) Ortsansässige gemeinnützige Vereine können zur Durchführung ihrer Veranstaltungen weitere Partner binden, die Nr. 1 – 4 des § 6 dieser Satzung gelten nicht.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Vertragspartner.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit einem Gebührenbescheid bzw. Nut-

zungsvertrag festgesetzt. In der Regel sind die Gebühren 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig bzw. die Fälligkeit wird im Gebührenbescheid/Nutzungsvertrag ausdrücklich festgelegt.

§ 5 Gebührenbemessung

Die Tage des Auf- und Abbaus von Zelten, Fahrgeschäften, Verkaufsflächen und anderen Aufbauten sind bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht mitzuzählen.

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Festplätze

- | | |
|---|--------------|
| 1. Festplatz Oschersleben (Bode),
Friedensstraße | 500,00 €/Tag |
| Aufteilung der Fläche in 2 Flächen | 250,00 €/Tag |
| Aufteilung der Fläche in 4 Flächen | 125,00 €/Tag |
| 2. Festplatz PP Lindenstraße | 250,00 €/Tag |
| Aufteilung der Fläche in 2 Flächen | 125,00 €/Tag |
| 3. Festplätze laut Anlage in den Ortsteilen | 100,00 €/Tag |
| 4. Bei der Vergabe einzelner Standplätze an Schausteller, Imbissanbieter u.ä. werden je Tag und je laufender Frontmeter, bei runden Fahrgeschäften je laufender Meter Durchmesser auf den Festplätzen | |
| a. für kleine Fahrgeschäfte, Ponyreiten, Kinderkarussells u.Ä. | 2,50 € |
| b. für Schaugeschäfte, Schieß- und Spielbuden | 3,00 € |
| c. für Großfahrgeschäfte ab 10 m laufender Frontmeter | 5,00 € |
| d. für Verkaufsstände | 3,00 € |
| berechnet. | |
| 5. Die Bewirtschaftungskosten, wie Strom, Wasser und Abwasser werden dem Vertragspartner nach dem tatsächlichen Verbrauch inkl. MwSt. in Rechnung gestellt. | |

6. Sonstige Gebühren

Die Aufräum- und Reinigungsarbeiten hat laut Benutzungsordnung jeder Vertragspartner selbst vorzunehmen. Erfolgen diese Arbeiten nicht durch den Vertragspartner und ein fremder Dritter muss diese ersatzweise ausführen, hat der Veranstalter hierfür die Kosten entsprechend des tatsächlichen Aufwandes zu tragen.

- Bei den gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Stadt Oschersleben (Bode) die Aufräum- und Reinigungsarbeiten und die dabei anfallenden Kosten. Abfallgebühren werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt bzw. über einen pauschalen Betrag erhoben.
- Für alle Festplätze kann eine Kautions in Höhe von 500,00 € erhoben werden.


§ 7 Gebührenerstattung

- Im Voraus entrichtete Gebühren werden unter Abzug einer Bearbeitungspauschale von 10,00 € erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.
- Wird eine unbillige Härte begründet, so kann die Stadt Oschersleben (Bode) auf Antrag Stundung oder Erlass der festgesetzten Gebühren gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 17.11.2022



Kanngießner
Bürgermeister



2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. S.130) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Die Anlage 2 Straßenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage 2 Straßenverzeichnis

Die nachstehend aufgeführten Straßen sind an die öffentliche Straßenreinigung im Sinne von § 4 der Satzung angeschlossen:

Alle nicht in den Reinigungsklassen I und II genannten Straßen gehören zur Reinigungsklasse 0.

Reinigungsklasse I (wöchentlich) Kernstadt Oschersleben (Bode)

Albert-Einstein-Straße
Albert-Schweitzer-Ring
Alte Dorfstraße
Alte Post
Am Eulenbruch
Am Neuen Teich
Am Pappelwald (einseitig Stadtseite)
Am Pfefferbach
An der Burg
An der Dornbuschbreite

An der Wasserrenne
 Anderslebener Straße (B 246) bis Zum Lehnertsgraben
 Anderslebener Straße (Gewerbegebiet)
 Barbierstraße
 Berliner Straße (B246)
 Bismarckstraße
 Bodestraße (L24)
 Brauwinkel
 Breitscheidstraße (Kreuzung Thälmannstraße bis Albert-Einstein-Straße)
 Bruchstraße
 Burgbreite
 Damaschkeweg
 Diesterwegring
 Fabrikstraße
 Friedensstraße (L 24)
 Friedhofstraße
 Friedrichstraße (K 1359 und B 246)
 Gartenstraße (B 246 und Gemeindestraße)
 Großalslebener Straße (L 24), links stadtauswärts
 Hackelberg (Gemeindestraße)
 Hackelberg- Fußgängerzone (Hackelberg bis Halberstädter Straße)
 Halberstädter Straße - Fußgängerzone (Kornstraße bis Berliner Straße B 246)
 Halberstädter Straße (Friedensstraße L 24 bis Kornstraße)
 Halberstädter Straße (Berliner Straße B 246 bis Lindenstraße)
 Hermann-Duncker-Straße
 Hermann-Krebs-Straße
 Hopfenweg
 Hornhäuser Straße - Fußgängerzone (Kreisverkehr bis Halberstädter Straße)
 Hornhäuser Straße (B 246), Friedhof bis Kreisverkehr)
 Humboldtstraße
 Huystraße
 Innsbrucker Straße
 Kirchplatz
 Kleine Anderslebener Straße
 Kleine Weinbergstraße
 Kornstraße
 Lindenstraße (B 246 und Gemeindestraße)
 Lüneburger Straße
 Magdeburger Straße - Fußgängerzone (Mittelstraße bis Halberstädter Straße)
 Magdeburger Straße (B 246 und Gemeindestraße), ohne Trogbereich
 Markt
 Max-Planck-Ring
 Mittelstraße
 Neindorfer Straße (K 1359)
 Neuer Weg
 Nickelkulk (Halberstädter Straße bis Seilerweg)
 Obere Mauerstraße
 Oesenweg (Puschkinstraße L 24 bis Gartensparte)
 Peseckendorfer Weg
 Pestalozzi Straße
 Pienestraße
 Puschkinstraße (L 24)
 Ritterstraße
 Robert-Koch-Straße
 Rosa-Luxemburg-Straße
 Salzburger Straße
 Schermcker Straße (B 246 / L 24), ohne Trogbereich
 Schöninger Straße

Seehäuser Weg
 Seiler Weg
 Steintreppe
 Thälmannstraße
 Triftstraße (Puschkinstraße L 24 bis einschl. Nr. 9/10 Landratsamt)
 Waisenhausstraße
 Weinbergstraße
 Wilhelm-Heine-Straße (K 1359)
 Windthorststraße (Thälmannstraße bis Clara-Zetkin-Straße)
 Zum Lehnertsgraben

Reinigungsstufe II (monatlich)

Ortsteil Ampfurth

Alte Schermcker Straße (L 102)

Neue Siedlung (K 1266)

Ortsteil Beckendorf

Straße der Freundschaft (L 77 und K 1359)

Eggenstedter Straße (L 77)

Ortsteil Hornhausen

August-Bebel-Straße (L 104)

Kirchstraße (K 1364)

Neubrandlebener Straße (K 1364)

Neuwegerlebener Straße (B 246)

Oscherslebener Straße (B 246)

Ottlebener Straße (L 104)

Ottlebener Chaussee (L 104)

Straße der Einheit (K 1364 und B 246)

Ortsteil Klein Oschersleben

Alte Hauptstraße (L 76) (Oschersleber Weg bis Neubauer Weg)

Alte Hauptstraße (L 76) einseitig (von Einmündung Poststraße bis Einmündung Lindenallee vor

Alte Hauptstraße 16) Südseite

Am Bahnhof (L 66) (Brücke über die Bode bis Einmündung Straße

Am Bahnhof-Gemeindestraße)

Ortsteil Neindorf

Hauptstraße (K 1359)

Kreiskrankenhaus (Hauptstraße bis Kreiskrankenhaus Nr. 2a)

Birkenweg

Ortsteil Peseckendorf

An der Schäferei (K 1266)

Zum Schloss (K 1266)

Ortsteil Schermcke

Am Sauren Holz (L 24)

Ampfurthener Straße (L 24)

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile (Straßenreinigungssatzung) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2023 in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 17.11.2022



Kanngießler
 Bürgermeister



4. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 9, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013, ausgegeben am 27.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende 4. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile beschlossen:

§ 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz


Der § 10 Abs. 2 der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt für die Veranlagungsjahre 2023 – 2025 je Jahr und je m² angeschlossener Grundstücksfläche **0,69 €**.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 24.06.2015) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 17.11.2022



Benjamin Kanngießner
Bürgermeister



Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) zur Umlage von Verbandsbeiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ (Gewässersatzung).

Aufgrund der §§ 53 ff Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSAS. 100) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSAS. 712) vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) - alle Gesetze in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ (Gewässersatzung) für die Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile in seiner Sitzung am 08.11.22 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung obliegt gem. § 53 des WG LSA dem Land, die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung

obliegt gemäß § 54 (1) WG LSA den Unterhaltungsverbänden. Für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile sind dies die Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in Ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer.

(2) Für die im jeweiligen Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücke ist die Stadt Oschersleben (Bode) mit ihren Ortsteilen gem. § 54 (3) WG LSA gesetzliches Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Die Mitglieder sind nach § 28 (1) des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 (3) WG LSA sowie den Satzungen der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ gegenüber den Unterhaltungsverbänden einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung Gewässer erster Ordnung an das Land abzuführen hat, beitragspflichtig. Sie haben den Verbänden die Beiträge zu leisten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Oschersleben (Bode) als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden gem. § 56 (2) WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

(5) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

(6) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Umlagegegenstand

(1) Die Stadt Oschersleben (Bode) legt die Verbandsbeiträge, die aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehenden, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Die Umlage wird als Flächenumlage und als Erschwernisumlage (= zusätzliche Flächenumlage) erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in die Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

(2) Die Erschwernisbeiträge und die Flächenbeiträge der Stadt Oschersleben (Bode) für die jeweiligen Unterhaltungsverbände sowie die Flächenumlage und die zusätzliche Flächenumlage einschließlich Verwaltungskosten sind aus der jeweils aktuellen Umlagetabelle ersichtlich, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes der Umlageschuldner, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu im Grundbuch eingetragenen Berechtigten über. Die Umlagepflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der der Umschreibung im Grundbuch folgt.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt im Erhebungszeitraum das Erbbaurecht, beginnt die Umlagepflicht mit dem 1. des Monats, der dem Erbbaurechtwechsel folgt. Wird das Erbbaurecht im Erhebungszeitraum beendet, ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner und die Umlagepflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der dem Ende des Erbbaurechts folgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Absatz 1 und 3 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Absatz 1 und 3 hinzu, der das Grundstück im Erhebungszeitraum nutzt.

(5) Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht

als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 (1) Nr. 4b, Satz 1 KAG LSA.

(6) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 5 gilt ungeachtet des Zeitpunkts des Entstehens der Umlageschuld. Mehrere Umlageschuldner nach Absatz 2 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 2 Satz 2 in Anspruch genommen.

(7) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Geht innerhalb des Kalenderjahres das Eigentum, das Erbbaurecht oder Nutzungsrecht auf einen anderen über, bemisst sich der Vorteil des jeweiligen Nutznießers anteilig nach dem Zeitraum, in welchem er das Recht am Grundstück innehatte.

§ 6 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich aus dem Flächenmaßstab und dem Erschwernismaßstab zusammen. Berechnungsgrundlage für die Umlage ist die Grundstücksfläche des im Niederschlagsgebiet gelegenen Grundstücks.

(2) Die Flächenumlage ist auf alle Grundstücke und die zusätzliche Flächenumlage zusätzlich auf alle Grundstücke die nicht der Grundsteuer A unterliegen umzulegen. Die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 (3) Satz 1 WG LSA.

(3) Zur Berechnung der Flächenumlage werden alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage der zusätzlichen Flächenumlage sind alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebietes im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Fläche des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

(5) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr gem. 158 KVG LSA. Maßgebend sind die Ermittlungen des statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

§ 7 Umlagesatz

(1) Für die Aufgaben der Unterhaltung öffentlicher Gewässern 1. und 2. Ordnung werden von den Umlageschuldnern gem. § 55 (3) und § 56a WG LSA Flächenumlagen für alle Grundstücke und Erschwernisumlagen in Form der zusätzlichen Flächenumlage für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erhoben. Die Umlage bemisst sich nach näheren Bestimmungen der jeweils aktuellen Umlagetabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Umlage ergibt sich aus dem jährlichen Flächenbeitrag/

Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes und dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (Erschwernisbeitrag) geteilt durch die ermittelten Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen als zusätzliche Flächenumlage für den jeweiligen Unterhaltungsverband und den Verwaltungskosten, die der Stadt Oschersleben (Bode) bei der Ermittlung und Heranziehung der Umlage entstehen. Die Berechnung der Umlage erfolgt je m² Grundstücksfläche (kaufmännisch gerundet).

(3) Umlagen kleiner 5 € werden nicht erhoben.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbandsgebiete im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile zu Grunde gelegt.

§ 8 Auskunftspflichten

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Erhebung und Bemessung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat er die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und ihm bekannte Beweismittel angibt.

(3) Verweigert ein Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, kann die Umlageveranlagung aufgrund einer sachgerechten Schätzung durch die Stadt Oschersleben (Bode) erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel, Umzug u. a.) der Stadt Oschersleben (Bode) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresumlage im Folgejahr festgesetzt, bei Eigentumswechsel jeweils anteilig nach dem zu bemessenden Zeitraum. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass die Umlage auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Oschersleben (Bode) die Umlage neu festsetzt.

(2) Die Umlage wird zum 15.07. jedes Jahres zur Zahlung fällig. Diese Fälligkeit gilt auch für die Fortgeltungsbescheide. Für nach dem 15.07. ausgereichte Bescheide wird die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Die Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

(3) Ab 500,00 € kann die zu entrichtende Umlage auf Antrag zu je einem Halb der Jahresumlage festgesetzt werden. Sie wird am 15. 06. und 15.08. jedes Jahres fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 (2) Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats schriftlich anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahme

(1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldern sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 für die Unterhaltung von Gewässern 1. und 2. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Oschersleben (Bode) zulässig.

(2) Die Stadt Oschersleben (Bode) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschaft- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer amtlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Oschersleben (Bode), 17.11.2022



Kanngießner
Bürgermeister



Anlage
Umlagetabelle 2022

siehe Seite 20

Anlage Umlagetabelle 2022

Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“

Die Verwaltungskosten werden prozentual nach Versiegelungsgrad des Verbandes auf die Flächenbeiträge und zusätzliche Flächenumlage umgelegt. Daraus ergibt sich die Umlage 2022.

Die Umlage für den Erhebungszeitraum **2022** beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsverband	Versiegelungsanteil im Verband in % unversiegelt versiegelt	Umlagebezeichnung	Verwaltungskosten je Umlage in €/ha	Flächenbeitrag und zus. FU in €/ha	Flächenumlage/zus.FU 2022 in €/ha
Großer Graben	90	Flächenumlage	3,9090	14,0661	17,9751
Großer Graben	10	zus. FU	0,4343	29,2952	29,7295
Untere Bode	87,93	Flächenumlage	3,8190	13,9494	17,7684
Untere Bode	12,07	zus. FU	0,5242	12,7111	13,2353
Aller	90	Flächenbeitrag	3,9090	12,1334	16,0423
Aller	10	zus. FU	0,4343	0,0000	0,4343

mit 6 Stellen nach dem Komma gerechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma gerundet.

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode)

auf Grund

- §§ 5, 8, 9 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288) in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 1, 2, 6, 8, 10, 15 (4), 22 der Neufassung der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) in der derzeit gültigen Fassung und
- Artikel 33 (4) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 109 Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.1998 (GVBl. LSA S. 49) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zweckbestimmung

Nach der Aufhebung des § 15 Abs. 2 Satz 4 BrSchG mit der Novellierung des BrSchG vom 29.03.2001 (GVBl. LSA S. 128) besteht nun die Möglichkeit, dass ein Gemeindeführer auch gleichzeitig Ortswehrleiter sein kann. Es besteht daher bei der Ausübung beider Ämter keine Pflichtenkollision und der Gemeindeführer kann daher eine unmittelbare Leitungsfunktion ausüben.

Der Satz 2 des § 4 Nr. (2) wird gestrichen.

Der § 4 Nr. (2) wird wie folgt geändert:

Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden von den Leitern der Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Dazu wird eine Wahl durchgeführt.

Der Vorschlag wird dem Stadtrat durch ein gebundenes Mandat aus der Mitte der Ortswehrleiter unterbreitet.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Oschersleben (Bode) tritt rückwirkend am 01.09.2022 in Kraft.

Oschersleben (Bode), 17.11.2022



Kanngießner
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode) Bekanntmachung des Entwurfs- und Billigungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 05/2018 „Zur Bismarckeiche 2. Bauabschnitt“ Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode)

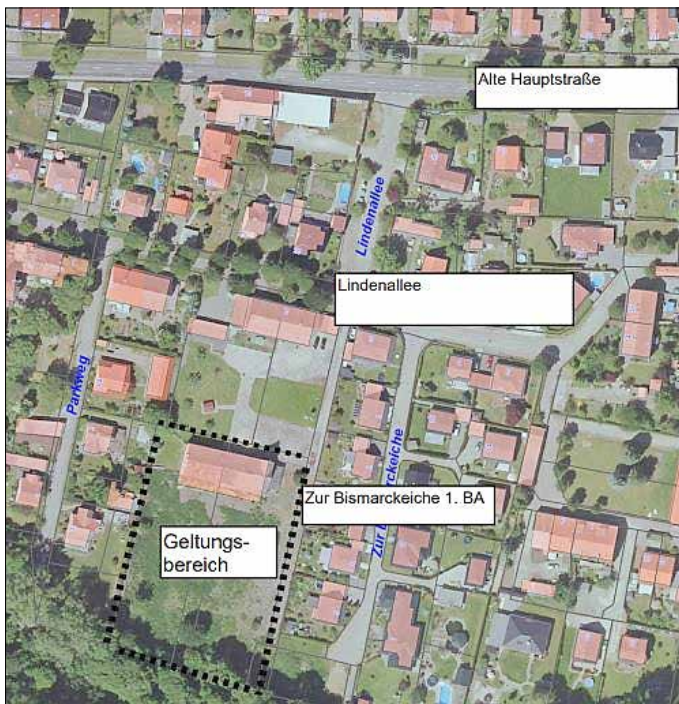
Nochmalige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2022 dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes zugestimmt und die Auslage beschlossen. Es wurden noch einige, vorwiegend redaktionelle, Änderungen in den Entwurf eingearbeitet, weshalb der Entwurf des Bebauungsplans erneut ausgelegt wird. Parallel zur Auslage erfolgt die Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Geltungsbereich:

- Lage: Der Geltungsbereich liegt am südlichen Rand des Ortsteils Klein Oschersleben. Er wird eingegrenzt im Süden durch einen Park, im Westen (Parkweg) und Osten (Zur Bismarckeiche, 1. Bauabschnitt) durch vorhandene Wohnbebauung und im Norden durch die Reste einer alten Gutshofanlage.
- Flur: 7
- Flurstück: 58, teilweise 59, 152, 171, teilweise 172, teilweise 174
- Größe: ca. 4.105,7 m²

Darstellung Geltungsbereich:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05/2018 „Zur Bismarckeiche 2. Bauabschnitt“ Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode) einschließlich der Begründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

12. Dezember 2022 bis zum 20. Januar 2023

in der Stadt Oschersleben (Bode), Haus 1, Erdgeschoss, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) öffentlich aus.

Die Auslage erfolgt zu den Dienstzeiten:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Auszug aus der Übersichtskarte:



Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, I. Obergeschoss, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) während der Dienststunden abgegeben werden. **Die Abgabe der Stellungnahme ist auch per E-Mail bis zum 20. Januar 2023 möglich. Ihre E-Mail schicken Sie bitte an planungsabteilung@oscherslebenbode.de**

Zusätzlich wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05/2018 „Zur Bismarckeiche 2. Bauabschnitt“ Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode) auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht.

Hinweise:

1) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 05/2018 „Zur Bismarckeiche 2. Bauabschnitt“ Ortsteil Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode) unberücksichtigt bleiben, sofern der Plangeber deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

2) Verfahren

Gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ist bei Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren **ohne Durchführung** einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt wird.

3) Anfragen oder Terminabstimmungen
Anfragen oder Terminabstimmungen können per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden. Bitte achten Sie auf die Besucherhinweise zur aktuellen Corona-Situation.

4) Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und

§ 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Stadt Oschersleben (Bode), den 1. Dezember 2022

gez. *Kanngießer*
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bekanntmachung 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Oschersleben (Bode)

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) hat am 08.11.2022 in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes, den Entwurf der Planzeichnung, den Entwurf der Begründung sowie den Entwurf des Umweltberichts in Oschersleben (Bode) zugestimmt und die öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans befindet sich am südöstlichen Stadtrand der Stadt Oschersleben (Bode). Der Bereich befindet sich südlich der Bahntrasse Magdeburg-Halberstadt.

Der zu überplanende Bereich ist ca. 52,10 ha groß und grenzt

- östlich an den Bebauungsplan Nr. 2/2019 „Solarpark am Klärwerk“ in Oschersleben (Bode),
- nördlich an die Bahnlinie Magdeburg – Halberstadt
- östlich
- südlich teilweise an den Uferbereich des Lehnertsgraben bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Auszug aus der dtk 10



Der Entwurf der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans, der Entwurf der Begründung, der Entwurf des Umweltberichtes, die vorliegenden Gutachten sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

12. Dezember 2022 bis 20. Januar 2023

in der Stadt Oschersleben (Bode), Haus 1, Erdgeschoss, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) öffentlich aus.

Die Dienststunden sind:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	

Parallel zur öffentlichen Auslage steht der Entwurf der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes einschließlich aller Unterlagen für alle interessierten Bürger auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) unter der Rubrik:

<https://www.oscherslebenbode.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Öffentlichkeitsbeteiligung/> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, I. Obergeschoss, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), während der Dienststunden abgegeben werden.

Die Abgabe der Stellungnahme ist auch per E-Mail bis zum 20. Januar 2023 möglich. Ihre E-Mail schicken Sie bitte an planungsabteilung@oscherslebenbode.de

Auf Grund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter 03949 912-148 oder 03949 912-223.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- > Entwurf des Umweltberichts zur Planung als Teil der Begründung zur 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Oschersleben mit Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgütern.
- > in der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) vom 19.09.2022.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

- > Auf der Fläche und deren unmittelbarem Umfeld befinden sich keine Wohngebiete und keine kulturhistorisch wertvollen Flächen oder Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere

- > Die Fläche besitzt insgesamt ein mittleres Biotoppotenzial. Durch den angrenzenden Lehnertsgraben ist der Standort für den Biotopverbund von höherer Bedeutung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- > Die Fläche hat eine mittlere Bedeutung (Kategorie 3) als Standort für natürliche Vegetation, eine hohe Bedeutung (Kategorie 2) als Standort für land- und forstwirtschaftliche Produktion, eine mittlere Leistungsfähigkeit (Kategorie 3) für die Regelung des Oberflächenabflusses, eine mittlere Leistungsfähigkeit (Kategorie 3) für die Regelung der Grundwasserneubildung und ist ohne Funktion (Kategorie 5) als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- > Angrenzend verläuft der Lehnertsgraben. Der Planbereich berührt kein rechtlich festgesetztes Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben

- > Die Strukturvielfalt der Fläche ist gering, die Naturnähe mittel und die Eigenart gering. Die Plangebietsfläche ist nicht gut zur Erholungsnutzung geeignet, da sie schwer zu erreichen ist und zudem im Norden von der Bahnstrecke begrenzt wird.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben

- > Die Strukturvielfalt der Fläche ist gering, die Naturnähe mittel und die Eigenart gering. Die Plangebietsfläche ist nicht gut zur Erholungsnutzung geeignet, da sie schwer zu erreichen ist und zudem im Norden von der Bahnstrecke begrenzt wird.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzwürdigkeit

- > Keine Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG, § 21 NatschG LSA oder Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Im Plangebiet liegt der äußerste Randbereich einer Hecke die nach § 22 NatSchG LSA ein gesetzlich geschütztes Biotop ist.
- > Das Plangebiet grenzt an seinem südlichen Rand an das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ (LSG0025BOE) das zum LSG „Bode“ (LSG0025_) gehört und an. Ca. 8 m südlich der Plangebietsgrenze beginnt das FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043, DE3932301).

Hinweise:

- 1) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern der Plangeber deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- 2) Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- 3) Anfragen oder Terminabstimmungen
Anfragen oder Terminabstimmungen können per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden.
- 4) Datenschutzinformation
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.
- 5) Stellungnahme ohne Absender
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Oschersleben (Bode), 1. Dezember 2022

gez. Kanngießer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 03/2020 „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie“ in Oschersleben (Bode)

Erläuterung:

Das Bauleitverfahren zur Aufstellungen des Bebauungsplanes Nr. 3/2020 „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie“ in Oschersleben (Bode) wurde am 07. Juli 2020 durch den Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss eingeleitet. Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan der Stadt Oschersleben (Bode) wurden die Flächen des Geltungsbereiches als Gewerbefläche dargestellt.

Gemäß Rundverfügung des LvwA vom 14.02.2011 sind Photovoltaikanlagen nur in Sondergebieten für Photovoltaikanlagen zulässig. Das geplante Vorhaben ist somit unzulässig.

Um Baurecht für die Photovoltaikanlage zu erlangen, wurde zum damaligen Zeitpunkt das Verfahren gem. § 8 Abs. 4 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan) gewählt.

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19. April 2022

dem Entwurf zugestimmt und die Auslage beschlossen. Die Auslage gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15. Mai 2022 bis 17. Juni 2022. Die Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB um die Angabe der Stellungnahme gebeten.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Bauwesen, hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes gefordert, den rechtskräftigen Teil-FNP für die Kernstadt Oschersleben (Bode) im Parallelverfahren zu ändern.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Oschersleben wurde eingeleitet. Der Entwurf der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Oschersleben wurde erarbeitet und die öffentliche Auslage vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 beschlossen.

Gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Teil-Flächennut-

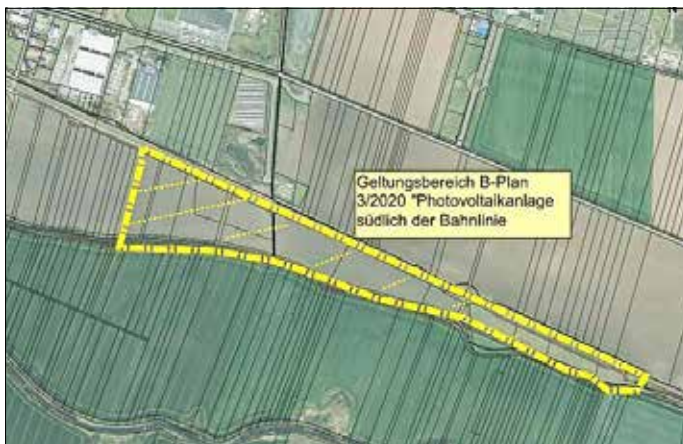
zungsplanes Oschersleben und der Bebauungsplan Nr. 3/2020 „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie“ in Oschersleben (Bode) im Parallelverfahren durchgeführt.

Mit der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Oschersleben wird der Bereich, aus dem der Bebauungsplan Nr. 3/2020 „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie“ in Oschersleben (Bode) entwickelt wird, als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen dargestellt.

Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes:

- Lage: südlich der Bahnlinie
- Größe: ca. 190.000 m²
- Flur 10 Flurstücke: 313/103; 109/9; 107/5; 109/10; 108/2; 109/7; 111/3
- Flur 22 Flurstücke: 7/4; 7/2; 6/2; 5/2; 694/4; 4/3; 2/2; 3/6; 1
- Flur 23 Flurstücke: 3/6; 6/3; 8/10; 8/8; 8/9; 230/1; 229/1

Darstellung Geltungsbereich:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03/2020 „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie“ in Oschersleben (Bode) und der Entwurf der Begründung, des Umweltberichtes und aller umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

12. Dezember 2022 bis 20. Januar 2023

in der Stadt Oschersleben (Bode), Haus 1, Erdgeschoss, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) öffentlich aus.

Die Auslage erfolgt zu den Dienstzeiten:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, I. Obergeschoss, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), während der Dienststunden abgegeben werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden. Ihre Stellungnahme schicken Sie bitte an

planungsabteilung@oscherslebenbode.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 03/2020 „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie“ in Oschersleben (Bode) unberücksichtigt bleiben. Auf Grund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter 03949 912-148 bzw. 03949 912-223.

Hinweise:

1) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 03/2022 „Photovoltaikanlage südlich der Bahnlinie“ in Oschersleben (Bode) unberücksichtigt bleiben, sofern der Plangeber deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

2) Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

3) Anfragen oder Terminabstimmungen
Anfragen oder Terminabstimmungen können per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden.

4) Datenschutzhinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

5) Stellungnahme ohne Absender

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Stadt Oschersleben (Bode), den 1. Dezember 2022

gez. *Kanngießer*

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bebauungsplan Nr. 02/2021 „Feuerwehrgerätehaus Lüneburger Straße“ in Oschersleben (Bode)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

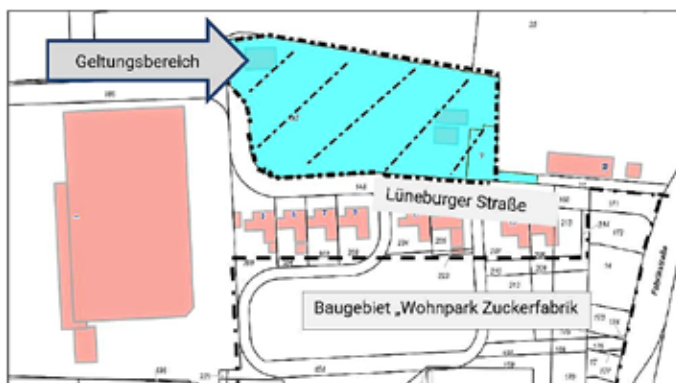
Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08. November 2022 den Bebauungsplan Nr. 02/2021 „Feuerwehrgerätehaus Lüneburger Straße“ in Oschersleben (Bode) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Oschersleben

- Flur 52
- Flurstück 9 und 147
- Größe ca. 5.216 m²

Das überplante Gebiet befindet sich an der „Lüneburger Straße“ und grenzt

- nördlich an die Bahnlinie
- östlich an die öffentliche „Fabrikstraße“
- südlich befindet sich eine Ein-Familien-Reihenhaus-Bebauung
- westlich befinden sich Einkaufsmöglichkeiten wie bspw. „Kaufland“ und „Aldi“.

Darstellung des Geltungsbereiches:



Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 02/2021 „Feuerwehrgerätehaus Lüneburger Straße“ in Oschersleben (Bode) mit dieser Bekanntmachung wirksam und kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, I. Obergeschoss, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode) während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Dienststunden sind:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr	

Darüber hinaus können außerhalb der angegebenen Dienstzeiten Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter den Telefonnummern 03949 912-223 oder -148 sowie per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de vereinbart werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan, die Planzeichnung sowie die Begründung werden auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) unter www.oscherslebenbode.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Bebauungspläne/ auf Dauer hochgeladen.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oschersleben (Bode), 1. Dezember 2022

gez. *Kanngießer*
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode) Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Am Goldbach“ Ortsteil Altbrandsleben, Oschersleben (Bode)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. November 2022 den Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Am Goldbach“ Ortsteil Altbrandsleben, Oschersleben (Bode) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

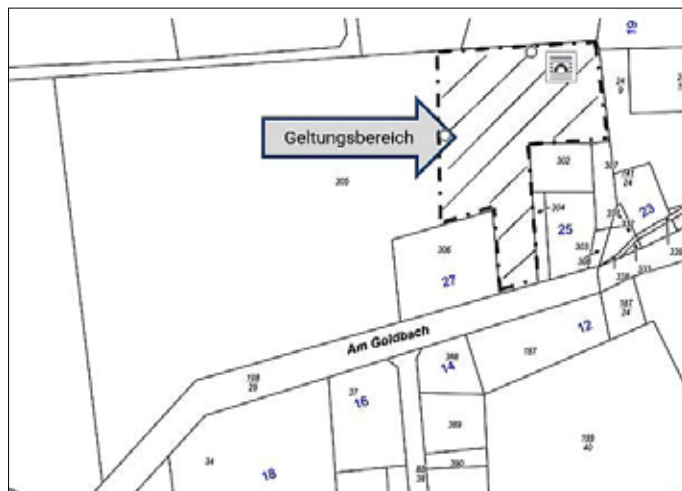
Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Altbrandsleben

- Flur 6
- Flurstück 305
- Größe ca. 2.250 m²

Das überplante Gebiet befindet sich an der Straße „Am Goldbach“ und grenzt

- nördlich an das Landschaftsschutzgebiet „Hohes Holz, Saures Holz mit östlichem Vorland“,
- östlich befinden sich Wohngebäude,
- südlich an die öffentliche Straße „Am Goldbach“,
- westlich an vorhandene Wohnbebauung.

Darstellung des Geltungsbereiches:



Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Am Goldbach“ Ortsteil Altbrandsleben, Oschersleben (Bode) mit dieser Bekanntmachung wirksam und kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, I. Obergeschoss, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Dienststunden sind:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	

Darüber hinaus können außerhalb der angegebenen Dienstzeiten Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter den Telefonnummern 03949 912-223 oder -148 sowie per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de vereinbart werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan, die Planzeichnung sowie die Begründung werden auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) unter www.oscherslebenbode.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Bebauungspläne/ auf Dauer hochgeladen.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oschersleben (Bode), 1. Dezember 2022

gez. *Kanngießer*
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Bauleitplanung der Stadt Oschersleben (Bode) Bebauungsplanes Nr. 06/2017 „Peseckendorfer Weg 14“ in Oschersleben (Bode)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08. November 2022 den Bebauungsplan Nr. 06/2017 „Peseckendorfer Weg 14“ in Oschersleben (Bode) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Oschersleben in der Flur 35, Flurstücke 72/3, 74/3 und 359/83. Der Geltungsbereich ist ca. 19.945 m² groß und befindet sich an der Ecke „Peseckendorfer Weg“ / „Ackermannstraße“.

Darstellung des Geltungsbereiches:



Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 06/2017 „Peseckendorfer Weg 14“ mit dieser Bekanntmachung wirksam und kann auf Dauer im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, I. Obergeschoss, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus können außerhalb der angegebenen Dienstzeiten Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter den Telefonnummern 03949 912-223 oder -148 sowie per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de vereinbart werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan, die Planzeichnung sowie die Begründung werden auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) www.oscherslebenbode.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen/Bebauungspläne/ auf Dauer hochgeladen.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt,

der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oschersleben (Bode), 1. Dezember 2022

gez. *Kanngießer*
Bürgermeister

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode), Fachbereich Bauen und Umwelt, Sachgebiet Planung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	

Darüber hinaus können außerhalb der angegebenen Dienstzeiten Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter den Telefonnummern 03949 912-223 oder -148 sowie per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de vereinbart werden. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oschersleben (Bode), 1. Dezember 2022

gez. *Kanngießer*
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Oschersleben (Bode)

Städtebauliche Sanierungssatzung des Ortsteiles Stadt Hadmersleben - Aufhebung der Sanierungssatzung

Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses der Sanierungssatzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) hat am 08.11.2022 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufhebung der städtebaulichen Sanierungssatzung des Ortsteiles Stadt Hadmersleben, Oschersleben (Bode) beschlossen.

Das Sanierungsgebiet ist ca. 22 ha groß und wird begrenzt durch:

- östlich teilweise durch eine Gartenanlage und die Bebauung der Färberstraße, Telemannstraße,
- südlich durch die Straße „Am Braugraben“ und teilweise durch die Planstraße und die Rosmarinstraße,
- westlich durch den Klosterhof, teilweise durch die Bebauung am Stadtberg, Steinweg
- nördlich durch die Bebauung Winkelstraße, Klosterbergstraße und teilweise Breiteweg

Darstellung des Sanierungsgebietes:



Die städtebauliche Sanierungssatzung der ehemals eigenständigen Stadt Hadmersleben wurde am 7. September 1995 im einfachen Sanierungsverfahren beschlossen.

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB lässt ein vereinfachtes Sanierungsverfahren zu. Das bedeutet, eine eingeschränkte Anwendung von materiellem Sanierungsrecht, nämlich eine Durchführung der Sanierung ohne Abschöpfung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (Ablösebeiträge).

Im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen wurden kommunale Vorhaben (z. B. Sanierung des historischen Rathauses, des Gemeindezentrums, kommunaler Straßenbau, eine Wohnumfeldverbesserung und teilw. die Sanierung der Stadtkirche „Unsere Lieben Frauen“) durchgeführt.

Die Sanierungsmaßnahmen wurden beendet. Insgesamt wurden durch Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt, Eigenmittel der Kommune, andere Fördermittel und Eigenanteil durch die evangelische Kirche Gesamtkosten in Höhe von 3.063.910,16 Euro investiert.

Oschersleben (Bode), 1. Dezember 2022

gez. Kanngießler
Bürgermeister

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile für den Zeitraum vom 18.10. bis 08.11.2022

Sitzung des Ortschaftsrates Stadt Hadmersleben am 19.10.2022

In öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

In nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- *Verpachtung einer Fläche aus der Gemarkung Hadmersleben, Flur 17 Flurstück 1/1 von ca. 3.089 m²*
Vorlagen-Nummer: OC/2022/530

Sitzung des Ortschaftsrates Alikendorf am 20.10.2022

In öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

In nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- *Verpachtung einer Fläche aus der Gemarkung Alikendorf, Flur 1 Flurstück 313, Dorfteich*
Vorlagen-Nummer: OC/2022/510

Sitzung des Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschusses am 27.10.2022

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil-FNP) der ehemals eigenständigen Gemeinde Groß Germersleben, Stadt Oschersleben (Bode)
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/533
- 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil-FNP) der ehemals eigenständigen Gemeinde Klein Oschersleben, Stadt Oschersleben (Bode)
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/532
- Bebauungsplan Nr. 09/2022 „Repowering Windpark Sonnenberg“ in den OT Klein Oschersleben und Groß Germersleben, Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2022/531
- Bebauungsplan Nr. 5/2018 „Zur Bismarckeiche 2. Bauabschnitt“ in Klein Oschersleben, Oschersleben (Bode)
hier: Entwurfs- und Billigungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/538
- Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Am Goldbach“ im OT Altbrandsleben, Oschersleben (Bode)
hier: Abwägungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/535
- Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Am Goldbach“ im OT Altbrandsleben, Oschersleben (Bode)
hier: städtebaulicher Vertrag
Vorlagen-Nummer: OC/2022/536
- Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Am Goldbach“ im OT Altbrandsleben, Oschersleben (Bode)
hier: Satzungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/537
- 1. Änderung des B-Plan 1/2009 „Bioraffinerie Steiles Ufer“ im OT Stadt Hadmersleben, Oschersleben (Bode)
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/542
- Bebauungsplan Nr. 04/2022 „Ersatzneubau Pferdestall“ im Ortsteil Emmeringen, Oschersleben (Bode)
hier: Aufstellungsbeschluss gem. §8 Abs. 2 BauGB (Regelverfahren)
Vorlagen-Nummer: OC/2022/551
- 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Oschersleben (Bode)
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/552
- 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil-FNP) der Stadt Oschersleben (Bode)
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/553
- Städtebauförderung Programmjahr 2023
hier: Information und Abstimmung über die Aufnahme der Einzelmaßnahmen
Vorlagen-Nummer: OC/2022/561

In nichtöffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.11.2022

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Kostenträger 111501100 Reparatur u. Instandhaltung gemeindlicher Flächen in der INV-08-183 für die Anschaffung eines Kleintransporters in Höhe von 13.900,00 EUR
Vorlagen-Nummer: OC/2022/564

In nichtöffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Sitzung des Stadtrates Oschersleben am 08.11.2022

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2022/511
- Berufung des Stadtwehrleiters der Stadt Oschersleben (Bode) Carsten Loof in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlagen-Nummer: OC/2022/512
- Berufung des stellvertretenden Stadtwehrleiters der Stadt Oschersleben (Bode) Heiko Lindecke in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlagen-Nummer: OC/2022/513

- Entsendung von Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) in die Gesellschafterversammlung der BEWOS
Vorlagen-Nummer: OC/2022/568
- 3. Änderung der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
Vorlagen-Nummer: OC/2022/534
- Allgemeine Förderrichtlinie der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2022/544
- Kulturförderrichtlinie der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2022/545
- Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft (Sportstättenbenutzungssatzung)
Vorlagen-Nummer: OC/2022/547
- Satzung für die Benutzung der Festplätze der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile
Vorlagen-Nummer: OC/2022/550
- Gebührensatzung für die Benutzung der Festplätze der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile
Vorlagen-Nummer: OC/2022/549
- Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) zur Umlage von Beiträgen zur Unterhaltung öffentlicher Gewässer erster und zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“ und „Aller“ (Gewässersatzung) und der Anlage „Umlagetabelle mit Kalkulation der Umlage“
Vorlagen-Nummer: OC/2022/506
- 4. Änderung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Stadt Oschersleben (Bode) einschließlich ihrer Ortsteile (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung)
Vorlagen-Nummer: OC/2022/541
- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Kostenträger 111702158 Jugendzentrum auf dem Bahnhofsareal in Oschersleben in der INV-19-701 für die Maßnahme Neubau Jugendzentrum Programm ASO aus dem Programmjahr 2019 in Höhe von 75.000,00 EUR
Vorlagen-Nummer: OC/2022/562
- Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen in der Budgetebene BUDGET 111702 Bewirtschaftung LuGM für die im Haushaltsjahr 2022 fällig werdenden Bewirtschaftungskosten von 251.200,00 EUR
Vorlagen-Nummer: OC/2022/567
- 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile (Straßenreinigungssatzung)
Vorlagen-Nummer: OC/2022/543
- Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Stadt Oschersleben (Bode) und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016
Vorlagen-Nummer: OC/2022/563
- Bebauungsplan Nr. 09/2018 „Am Goldbach“ im OT Altbrandsleben, Oschersleben (Bode)
hier: Satzungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/537
- Satzung über die städtebauliche Sanierungssatzung der ehemals eigenständigen Stadt Hadmersleben
hier: Aufhebung der Satzung
Vorlagen-Nummer: OC/2022/539
- Bebauungsplan Nr. 2/2021 „Feuerwehrgerätehaus Lüneburger Straße“ in Oschersleben (Bode)
hier: Satzungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/557
- Beschluss über die Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ) für das Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung / (WunE)“ im derzeitigen Städtebaufördergebiet „Altstadtkern“
Vorlagen-Nummer: OC/2022/554
- Beschluss über die Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ) für das Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung / (WunE)“ im derzeitigen Städtebaufördergebiet „Wasserrenne“
Vorlagen-Nummer: OC/2022/555
- Bebauungsplan Nr. 6/2017 „Peseckendorfer Weg 14“ in Oschersleben (Bode)
hier: städtebaulicher Vertrag
Vorlagen-Nummer: OC/2022/558
- Bebauungsplan Nr. 6/2017 „Peseckendorfer Weg 14“ in Oschersleben (Bode)
hier: Satzungsbeschluss
Vorlagen-Nummer: OC/2022/559
- 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil-FNP) der Stadt Oschersleben (Bode)
hier: Entwurfs- und Billigungsbeschluss

Vorlagen-Nummer: OC/2022/565

- Städtisches Förderprogramm zum Erwerb von Altbauten „Jung kauft Alt – junge Menschen kaufen alte Häuser“ hier: Verlängerung des Förderzeitraumes

Vorlagen-Nummer: OC/2022/566

In nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Vergabe des Ehrenamtspreises der Stadt Oschersleben (Bode) für das Jahr 2022

Vorlagen-Nummer: OC/2022/560

- Verkauf einer TF von 11.500 m² aus dem Flurstück 241/80, Flur 2 in der Gemarkung Klein Oschersleben

Vorlagen-Nummer: OC/2022/540

- Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister

Vorlagen-Nummer: OC/2022/495

Termine

der öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile vom 02.12.2022 bis 04.01.2023

Termin	Uhrzeit	Ort	Gremium
13.12.2022	17:30 Uhr	Sitzungssaal Rathaus Oschersleben (Bode)	Stadtrat

Änderungen vorbehalten!

Schließtage der Verwaltung zum Jahreswechsel

Die Stadtverwaltung bleibt zwischen den Feiertagen vom 27.12.2022 bis zum 30.12.2022 geschlossen. Wir bitten um Beachtung und Ihr Verständnis!

Schließzeiten des Wochenmarktes während des Jahreswechsels

Während des Jahreswechsels findet in der Zeit vom 24.12.2022 bis zum 09.01.2023 kein Wochenmarkt in Oschersleben statt. Wir bitten um Beachtung!

Stadt Oschersleben (Bode)

Sachbereich Marktwesen

Bürgermeister begrüßt neue Sachgebietsleiterin

Mit einem Blumenstrauß hat Oscherslebens Bürgermeister Benjamin Kanngießer jüngst auf der Rathautreppe eine neue Mitarbeiterin begrüßt. Lina Eickmeier ist die neue Sachgebietsleiterin für Schulen, Kindertagesstätten und Soziales. „Ich freue mich sehr auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche der neuen Kollegin alles Gute sowie viel Erfolg“, so der Bürgermeister.

Was Lina Eickmeier nach der Begrüßung hinter der Rathautür vorgefunden hat, war der 22-Jährigen nicht neu. Hat sie doch während ihres an der Hochschule Harz absolvierten siebensemestri-gen Studiums „Öffentliche Verwaltung“ bereits einen Großteil der praktischen Zeit dieser dualen Ausbildung in der Oscherslebener Stadtverwaltung gearbeitet. So hat sie hier vor allem in der Personalabteilung, aber auch in den Bereichen Finanzen und Bau erste Berufserfahrungen gesammelt.

Überdies war die gebürtige Gröningerin, die heute in Oschersleben wohnt, während ihres Rathaus-Praktikums im Bereich Schulen, Kindertagesstätten und Soziales im Einsatz.



Ein Bereich, der es ihr besonders angetan hat.

Weshalb sie sich auch sehr freut, dass sie nun unmittelbar nach ihrem Studium mit dem Bachelor-Abschluss in der Tasche in der Oscherslebener Stadtverwaltung die Leitung dieses Bereichs übernehmen darf.

Das Ziel von Lina Eickmeier ist „eine wertschätzende und vertrauensvolle Zusammenarbeit“ mit allen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern der Einrichtungen und Verwaltung, wie sie sagt und ankündigt, dass sie immer ein offenes Ohr haben werde, um gemeinsam mit allen Beteiligten den Kindern in den Einrichtungen der Stadt die bestmöglichen Bedingungen und eine schöne Zeit zu bieten.

Jugendfeuerwehr Hohes Holz erlebt Projekt „Ein Tag wie bei der Berufsfeuerwehr“



Kürzlich erlebten die Jugendfeuerwehrmitglieder „Hohes Holz“ aus Beckendorf, Hornhausen und Neindorf im Rahmen des Projekts „Ein Tag wie bei der Berufsfeuerwehr“ einen spannenden Tag analog zum Dienst einer Berufsfeuerwehr am Gerätehaus Hornhausen.

Durch die Mithilfe der Wehrleitung von Hornhausen, Beckendorf und Neindorf, vieler fleißigen Kameraden und Helfer, vor allem aus Hornhausen, konnte dieser Tag gut vorbereitet und durchgeführt werden.

Der Dienst begann am 22.10.2022, um 08:00 Uhr und endete am 23.10.2022 ebenfalls um 08:00 Uhr. Dazwischen waren einige Einsätze zu bewältigen, welche Geschicklichkeit und Konzentration aller Jugendfeuerwehrmitglieder erforderten. Nach der Einrichtung der Schlafsäle und Fahrzeugkunde besichtigten die Jugendlichen eine gleichzeitig durchgeführte Einsatzübung der Feuerwehren der Stadt Oschersleben. Anschließend wurde gemeinsam das Mittagessen zubereitet. Gegen 13.30 Uhr wurde es dann Ernst, denn der erste Alarm erfolgte. Die Sirene alarmierte die jungen Kameradinnen und Kameraden auf den Sportplatz nach Beckendorf. Dort waren ein Quad und ein Traktor zusammengestoßen. Eine verletzte Person und der Traktorfahrer irrten verstört umher und mussten versorgt werden. Im Laufe des Nachmittages ging es dann Schlag auf Schlag. So musste unter anderem eine auslaufende Flüssigkeit an einer Bushaltestelle in Neindorf beseitigt werden, ein „Brand“ in einem Wohnhaus in Hornhausen und ein „Brand“ im Sozialgebäude des Beckendorfer Sportplatz gelöscht werden. Nach dem gemeinsamen Abendessen wurde es dann etwas ruhiger auf der Feuerwache. Gegen 22:00 Uhr wurde dann langsam die Nachtruhe eingeleitet. Nur wenige Augenblicke später wurde erneut Alarm ausgelöst. Auf der Straße zwischen Hornhausen und Hamersleben musste ein umgestürzter Baum beseitigt werden. Der glücklicherweise letzte Einsatz konnte dann auch zügig erledigt werden und so ging ein anstrengender Tag zu Ende.

Um 06:00 Uhr war jedoch die Nachtruhe beendet und es ging zum nächsten Alarm. Gemeldet wurde ein Verkehrsunfall. Jedoch wurde hier schnell Entwarnung gegeben, denn es handelte sich um einen Fehlalarm. Nach einem ausgiebigen Frühstück wurde pünktlich um 08:00 Uhr der Feuerwehrdienst beendet.

Die Jugendlichen hatten viel Spaß an diesem besonderen Tag und waren souverän und mit viel Engagement dabei. Zwischen den Einsätzen wurde viel geübt und trainiert, aber auch die Technik gepflegt und gereinigt. Jugendfeuerwehrwart Veit Peter bedankt sich recht herzlich bei allen Beteiligten und fleißigen Helfern.

Andreas Ehrhardt

Pressesprecher der Jugendfeuerwehren der Stadt Oschersleben



Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/gruss

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03535 489-0

Radweg bis zur Sanneföhrbrücke ist fertig

Nachdem der neue Radweg zwischen der Oscherslebener Burg und der Sanneföhrbrücke bereits seit zwei, drei Wochen reichlich genutzt wurde, ist er nun auch ganz offiziell freigegeben worden. Dazu kam Bürgermeister Benjamin Kanngießer stilsicher per Rad über eben diesen Weg zum Eröffnungstermin, um dann außerdem gemeinsam mit Annegret Stertz und Gunnar Wendt vom städtischen Tiefbauamt sowie mit dem Großalsleber Norbert Senf die letzten Hundert Meter noch ein zweites Mal für ein passendes Freigabefoto abzufahren.

„Ich bin viel mit dem Rad unterwegs, jedoch heute zufällig hier“, sagte Norbert Senf, der aber dennoch sofort bereit war, diese „Eröffnungsfahrt“ mitzuradeln, weil er sich freut, dass er nun zumindest schon mal parallel zur Bode von der Sanneföhrbrücke bis Oschersleben gefahrlos kommt. Viel mehr würde er sich jedoch noch freuen, wenn der nun begonnene Radweg von dieser Brücke weiter bis Hordorf und im besten Fall sogar bis in seinen Heimatort Großalsleben verlängert wird. „Denn auf den Straßen ist es doch für uns Radfahrer lebensgefährlich.“ Was den Wunsch der Verlängerung dieses Radweges bis Hordorf angeht, rennt Norbert Senf bei Benjamin Kanngießer offene Türen ein, ist doch genau das dessen Ziel. „Aber leider steht uns der dafür westlich der Landesstraße 101 erforderliche Ackerstreifen noch nicht zur Verfügung“, so der Bürgermeister bei der Eröffnung des nunmehr ersten Oschersleben-Hordorf-Radweg-Teilstücks, für den alles nahezu optimal lief. Denn nicht nur, dass hier die Ackerbesitzer die erforderlichen Flächen westlich der Bode ohne Probleme zur Verfügung gestellt haben, war an diesem Projekt vor allem der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) maßgeblich beteiligt, was sich vor allem aus dem Rückbau des alten Oschersleber Bodewehres ergeben hat. Denn es ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich, dass das Landesamt Zugang beziehungsweise Zufahrt zum Umfeld dieses früheren Wehres und überhaupt zu den Ufern der Bode erhält und deshalb in Absprache mit der Stadt jetzt diesen besagten Radweg gebaut hat.

Er steht ihm im Ernstfall beziehungsweise zu Wartungsarbeiten als Wirtschaftsweg zur Verfügung. Zudem ist dieser Rad-Wirtschafts-Weg gleichzeitig ein Bode-Damm, der dem Hochwasserschutz dient. „Das war und ist also ein Projekt mit großem Synergieeffekt“, sagte LHW-Flussbereichsleiter Dr. Christoph Ertl während der Freigabe des Radweges. Weshalb der Landesbetrieb auch das etwa 260.000 Euro teure Projekt maßgeblich bezahlt hat und die Stadt Oschersleben nur die letzten Meter bis zur Burg finanzieren musste. Dafür, dass der neue Radweg außerhalb aller seltenen Havarie- oder Wartungsfälle wirklich nur Radfahrern, Fußgängern oder auch Rollstuhlfahrern zur Verfügung steht, sorgen Sperranlagen wie beispielsweise Schranken und Poller. Auch werden noch entsprechende Hinweisschilder aufgestellt.



Aufstellen wird der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft im nächsten Jahr vis-a-vis der Wohnanlage Stadtmühle auch noch ein Modell des alten Bodewehres im Maßstab von 1:5, um an diese frühere technische Anlage zu erinnern. An dem dann auch Radtouristen aus nah und fern vorbeikommen, die diesen neuen Weg als Teil des Börde-Radweges und damit als Verbindung zwischen dem Elbe-Radweg und dem Aller-Harz-Radweg nutzen werden.



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | SCHREIBBLÖCKE | U. V. M.

Banner



Broschüren



Feuerzeuge



Flaggen



Roll-Up's



LINUS WITTICH Medien KG | Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de
oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre*n Medienberater*in!

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG

39387 Oschersleben
(Bode)

Telefon:

03949 912205

E-Mail:

tourismus@
oscherslebenbode.de

Homepage:

www.

oscherslebenbode.de

Facebook:

www.facebook.com/
OscherslebenBode



Öffnungszeiten:

Montag & Donnerstag

09:00 Uhr – 12:00 Uhr

13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Dienstag

09:00 Uhr – 12:00 Uhr

13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Mittwoch

Geschlossen

Freitag

09:00 Uhr – 12:30 Uhr

Kartenvorverkäufe



Musical Dinner

So., 18.12.2022,

17:00 Uhr

Kulturhaus

Gröningen

Eintritt:

75 € + VVK. Geb



Zauber der Travestie

Sa., 04.02.2023,

20:00 Uhr

Motorsport Arena



„ABBA – The Tribute

Dinner Show“

Fr., 31.03.2023,

19:00 Uhr

Kulturhaus

Gröningen

Eintritt:

79 € + VVK. Geb.



Weihnachtsmarkt Oschersleben

In diesem Jahr laden wir Sie zum Weihnachtsmarkt in und an historischen Gemäuern ein. Vom 02.12. bis 04.12.2022 planen wir was Anderes, etwas Neues. Darum wird der Weihnachtsmarkt an diesem Wochenende im und am alten Bahnhof stattfinden.

Am Freitag wird es in der Schwimmhalle heimelig. Schwimmen Sie ab 18:00 Uhr die Bahnen zu weihnachtlichen Klängen bei Kerzenschein. Im Außenbereich des Bahnhofs bieten zahlreiche Stände an allen drei Tagen weihnachtliche Leckereien an. Der Schaustellerbetrieb Nachtigall ist mit dem Happy Flyer, einem Kinderkarussell, der Schweinchenbahn sowie seinen Spielbuden vor Ort. Am Sonnabend und am Sonntag locken wir die Besucher auch ins Bahnhofsgebäude. Suchen sie noch das ein oder andere Weihnachtsgeschenk? Hier werden Sie bestimmt fündig. Handwerksstände, Händler und Vereine präsentieren sich und freuen sich auf Sie. Die Awolinos zeigen am Samstagnachmittag ein kleines Programm und die Burning Apples sind am Abend mit ihrer Licht und Feuershow dabei. Am Sonntag dürfen sich unsere kleinen Besucher auf ein Kinderprogramm sowie den Weihnachtsmann freuen. Weihnachtliche Geschichten, Gedichte und Weisheiten verkünden Vorleser*innen aus Oschersleben und der Umgebung. Wer noch einen schönen Text parat hat und auch gern vorlesen möchte, darf sich bei uns melden.

Programm:

Freitag

11:00 Uhr ... der Markt öffnet

14:00 Uhr **Laufanimation** mit Petrinos Gaudi

Live-Musik mit Jack Haunt

1 x kostenfrei Karussell fahren / Kind
(Chips werden vor Ort verteilt – nur so lange der Vorrat reicht)

18:00 Uhr **Musikprogramm**

Kerzenschwimmen in der Schwimmhalle

Samstag

11:00 Uhr Markt & Bahnhofsgebäude öffnen

11:30 Uhr **Drehorgelmusik** mit Dieter Kühne

14:30 Uhr **Musikprogramm**

15:00 Uhr **Weihnachtsprogramm** der Awolinos

17:00 Uhr **Rock ´n´ Fun**

19:00 Uhr **Feuershow** der Burning Apples

Sonntag

11:00 Uhr Markt & Bahnhofsgebäude öffnen

11:30 Uhr **Drehorgelmusik** mit Dieter Kühne

14:30 Uhr **Christmas Radio** mit DJ Sven

... wünsch dir dein Weihnachtslied

15:00 Uhr **Der Weihnachtsmann kommt**

rasant daher ...



Das Grüffelokind zu Gast in Oschersleben

Schmidt's Figurentheater ist wieder zu Gast auf dem Oscherslebener Festplatz. Mit ihrem Programm „Das Grüffelokind“ laden sie alle ängstlichen Monster und mutigen Mäuse ab dem zweiten Lebensjahr in das beheizte Festzelt ein.

Spielzeiten:

Do. 08.12. + 15.12. 16:00 Uhr

Fr. 09.12. + 16.12. 16:00 Uhr

Sa. 10.12. + 17.12. 15:00 Uhr

So. 11.12. + 18.12. 11:00 Uhr

Ermäßigungskarten gibt es in der Tourist-Information und in allen bekannten Verteilerstellen. Hornhäuser Straße 5

Musikalische Hit-Arena in Oschersleben



Am Freitag, dem 9. Dezember, wird es in Oschersleben ein ganz besonderes musikalisches Highlight geben. Wie Organisator Wolfgang Zahn mitteilt, wird mit dem Gesangsduo Febbraio und Petra Zieger ein bunter

Musikabend geboten. Auf die Gäste wartet ein Musikmix der besonderen Art. Bekannte Welthits, verpackt in einer klassischen Art der Interpretation, werden für Gänsehauteffekte sorgen. Febbraio ist dafür bekannt, Musik in Form von Rock und Pop meet's classic zu präsentieren. Begleitet wird das Duo von Tänzerinnen, um auch die Musik für das Auge zusätzlich erlebbarer zu machen. Im Teil 2 der Veranstaltung wird die Musikpowerfrau Petra Zieger aus Berlin ihre größten Hits singen und sicher die Jockel-Klein-Halle in der Motorsport Arena zum Beben bringen. Zum Schluss wird es auch noch ein kleines musikalisches Medley in rockig verpackter Weihnachtsmusik geben. Hier können dann auch alle lautstark mitsingen. Beginn ist um 19:00 Uhr.

Karten sind zum Preis von 20 € an der Hotel-Rezeption der Motorsport Arena (Tel. 03949 920920) sowie in der Tourist-Information Oschersleben in der Hornhäuser Straße erhältlich.



Adventskonzerte des Blasorchester Oschersleben

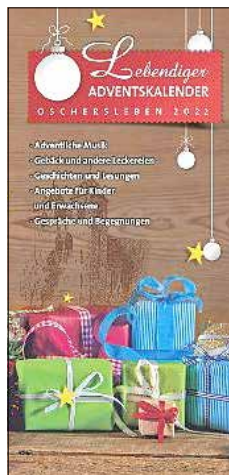
Alle Jahre wieder möchten wir unseren Besuchern mit weihnachtlichen Klängen und atemberaubenden Filmmusiken in der Vorweihnachtszeit eine Freude bereiten und laden alle Interessierten zu unseren Adventskonzerten ein. Zum Preis von 12 € sind die Eintrittskarten sowohl in der Tourist-Information als auch im Hofladen der Firma Dippe in Wulferstedt zu erhalten. In Oschersleben haben Sie eine freie Platzwahl. In Wulferstedt wird es im Kirchenschiff feste Sitzplätze geben sowie eine freie Platzwahl im Emporenbereich. Die Termine sind:

- Sa., 10.12.2022, 16:00 Uhr, Oschersleben
- Fr., 16.12.2022, 19:30 Uhr, Wulferstedt
- Sa., 17.12.2022, 16:00 Uhr, Wulferstedt



14. Lebendiger Adventskalender in Oschersleben

Zum mittlerweile vierzehnten Mal lädt die evangelische Kirche St. Nicolai gemeinsam mit vielen Akteuren zur Teilnahme am lebendigen Adventskalender in Oschersleben ein. Es wurde ein bunter Strauß an Ideen zusammengetragen, die es Besuchern ermöglichen, in der Vorweihnachtszeit mit anderen ins Gespräch zu kommen, weihnachtlichen Klängen zu lauschen und ein paar gemütliche Stunden gemeinsam zu verbringen. Es ist für jede Altersgruppe etwas dabei.



Datum	Veranstalter	Thema
Donnerstag 01.12.2022 17:00 Uhr	Ev. Kirchengemeinde	Eröffnung d. Leb. Adventskalenders im Freien Puschkinstr. 35
Freitag 02.12.2022 17:00 Uhr	Matthias-Claudius-Haus Stiftung IBW	Thema: Vorfreude – Adventszeit, schönste Freude – Freude im Advent Ort: Gartenstraße 36/37
Samstag, 03.12.2022 15:00 Uhr	SV Germania Günthersdorf	Gemeinsames Musizieren bei Kaffee + Kuchen Ort: Schützenhaus
Sonntag 04.12.2022 14:00 – 16:00 Uhr	Verein für Kirche und Kunst Emmeringen e.V	Weihnachtssingen/ Tag der offenen Tür/ Vorbereitung 24.12. Ort: Kirche Emmeringen
Montag 05.12.2022 14:00 – 18:00 Uhr	Puschkinschule	Tag der offenen Tür/ Ausstellung „wider dem Krieg“ Ort: Puschkinschule
Mittwoch 07.12.2022 14:30 Uhr	Stadtbibliothek	Lesung: Nils Wiesner „Wie der Weihnachtsmann in die Welt kam“, Ort: Stadtbibliothek
Mittwoch 07.12.2022 16:00 Uhr	Kardinal Jaeger Haus	Hof Kardinal Jaeger Haus
Freitag 09.12.2022 17:00 Uhr	Neuapostolische Kirche	Thema: „Freude im Advent“/ Ort: Neuapostolische Kirche/ An der Wasserrenne 2
Samstag 10.12.2022 10:00 Uhr – 12:00 Uhr	Förderverein Wiesenpark	Thema: „Der Nikolaus kommt“ Glühwein und Würstchen Ort: Wiesenpark
Sonntag 11.12.2022 16:00 Uhr	Ev. Kirchengemeinde	Adventsmusik/ Ort: Kirche St. Nicolai



Ü - 30 Party mit Tänzchentee
Samstag, 03.12.22
20:30 Uhr / Bruch-Halle / Eintritt: 14 €
VVK: Tourist-Info

Der Weihnachtsbaum kommt
P. Kretschmer



Folgt uns:



Instagram
@oschersleben-stadt-an-der-bode



Facebook
/oscherslebenbode

Bilder-Rückblick

Anika Rhein



Winter 2022

Doreen Spey



Montag, 12.12.2022 17:00 Uhr – 20:00 Uhr	Motorsport Arena	Führung und Fackelwanderung Treff: Hotel Motorsport Arena
Dienstag, 13.12.2022 17:00 Uhr	Musikschule	Thema: „Musik zum Advent“ Ort: Musikschule
Freitag, 16.12.2022 17:00 Uhr	Feuerwehrför- derverein und Jugend- feuerwehr	„Kommt zu uns, damit wir nicht zu euch kom- men müssen“ Ort: Feuerwache
Samstag, 17.12.2022 16:00 Uhr	Ev. Kirchengemeinde	Turmblasen Ort: St. Nicolai Kirche/ Marktplatz/freier Zugang
Sonntag, 18.12.2022 15:00 – 19:00 Uhr	MA-Lu die Massage- lounge	Thema: Adventswichteln Ort: Halberstädter Str. 58
Dienstag, 20.12.2022 17:00 Uhr	Tourist- Information & Tiergehege	Taschenlampenwan- derung für Kinder/Treff: Eingang Wiesenpark am Parkplatz
Samstag, 24.12.2022 17:00 Uhr u. 22:00 Uhr	Ev. Kirchengemeinde	Gottesdienste zum Heiligabend und zur Christnacht

Den Flyer zum Lebendigen Adventskalender erhalten Sie in der Tourist-Information sowie bei allen Teilnehmenden. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf www.oscherslebenbode.de
- Änderungen vorbehalten -



Operetten Revue

Zu einer unterhaltsamen Operetten Revue lädt das Primavera-Ensemble aus Berlin am 14. Januar um 16:00 Uhr in das Gemeindezentrum Hadmersleben ein. Zu erleben ist ein prickelnder Operettencocktail mit Wiener Charme, ungarischem Temperament und Walzermelodien, gewürzt mit feurigen Csárdásklängen und Berliner Witz & Humor. Erstklassige Solisten in prachtvollen Kostümen lassen Sie für einen Augenblick den Alltag vergessen und entführen Sie in die zauberhafte Welt der

heiteren Muse! Die musikalische Leitung übernimmt wie immer die virtuose Pianistin Daniela Müller, die mit ihrer charismatischen Ausstrahlung frech und charmant durch das Programm führt.



Karten sind in der Tourist-Information Oschersleben, Tel. 03949 912-205, erhältlich und in der Bibliothek Hadmersleben, Tel. 039408 312.

Mit platsch und Radau ...

Jeden Freitag findet das Babyschwimmen des DRK-Familienzentrums in der Schwimmhalle in Oschersleben statt. Wenn das Babyschwimmen dann auf den 11.11. fällt, muss man sich natürlich etwas Besonderes einfallen lassen. Gesagt getan: für dieses Mal habe ich ein paar neckische Kopfbedeckungen mitgebracht, um mit den Babys und ihren Mamas die Faschingszeit einzuleiten. Die Mamas fanden diese Idee sehr lustig und nutzten die Gunst der Stunde für ein Foto. Schließlich ist es doch schon etwas Besonderes, ein Foto des eigenen Kindes im Wasser mit Faschingskopfbedeckung zu haben. Da nun der Advent langsam vor der Tür steht, werde ich mir bestimmt auch für diese besondere Zeit eine Kleinigkeit beim Babyschwimmen einfallen lassen. Man darf gespannt sein... Das Babyschwimmen ist ein offenes Angebot für alle Babys. Bei Interesse sollten die interessierten Familien einfach unter 039489-51420101 bei mir anrufen, um sich die Organisation in Ruhe erklären zu lassen.



Hallenzeiten in den Weihnachtsferien 22.12.2022 – 08.01.2023

Schwimmhalle:

22.12.2022 10 – 21 Uhr
23.12.2022 06 – 08 Uhr & 10 – 21 Uhr
24.12.2022 08 – 12 Uhr -> Um 10 Uhr kommt der Weihnachtsmann.

25.12.2022 & 26.12.2022 geschlossen

27.12.2022 13 – 21 Uhr
28. & 29.12.2022 10 – 21 Uhr
30.12. 06 – 08 Uhr & 10 – 21 Uhr

31.12.2022 & 01.01.2023 geschlossen

02.01.2023 13 – 21 Uhr
03.01.2023 06 – 08 Uhr & 10 – 21 Uhr
04. & 05.01.2023 10 – 21 Uhr

06.01.2023 geschlossen

07.01.2023 08 – 17 Uhr
08.01.2023 08 – 17 Uhr

Sauna: Die Saunazeiten bleiben an den geöffneten Tagen unverändert. Eine **Ausnahme** besteht am 24.12.2022. An diesem Tag öffnet die Sauna von 08 – 12 Uhr.

NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN

Lies mal wieder, lesen verbindet!

Geschenkidee

Bibliotheksausweis

Warum sich ein Bibliotheksausweis lohnt?

Sie finden bei uns Medien und Informationen zu allen Alltags- und Freizeitthemen in Print und digitaler Form: Filme, CDs, Tonie-Box und Figuren, Bücher für Groß und Klein, auch für den tiptoi-Hörstift und den SAMI-Lesebär, Zeitungen, Zeitschriften, Brett- und Konsolenspiele. Sie möchten lieber hören, statt lesen? Das Angebot an Hörbüchern, neu auch als Hörstick, ist aktuell und riesig. Schauen Sie doch mal vorbei! Das passt zeitlich nicht? Dann leihen Sie einfach online und lesen bzw. hören Sie digital mit Tablet, Handy, PC und E-Reader. Mit dem Bibliotheksausweis können Sie ohne Zusatzkosten digitale Medien entleihen. Die Anmeldung erfolgt in Ihrer Bibliothek. Den Ausweis erhalten Sie für 12 Monate für einen Jahresbeitrag von 20,00 €, (Ermäßigung: 10,00 €, Einmalnutzung: 4,00 €).



Veranstaltungsvorschau

Lebendiger Adventskalender - Advent im Lese-Café: 07.12.2022/14:30 Uhr

Erleben Sie eine unterhaltsame und stimmungsvolle Lesung zur Adventszeit mit historischen und modernen Weihnachtsgeschichten aus der Feder von Nils Wiesner. Bei Gebäck und heißen Getränken berichtet der Autor auch darüber, „Wie der Weihnachtsmann in die Welt kam“.

Museum

Auf kleinen Rädern durch die Zeit: Feuerwehr, Matchbox, DDR-Modelle & vieles mehr

Modellauto-Freunde aufgepasst! Die neue Sonderausstellung ist eröffnet. Der Oschersleber W. Diesing zeigt einen Teil seiner umfangreichen Sammlung. Zu sehen sind Feuerwehr-Modelle, DDR-Fahrzeuge, Matchbox, Porsche und vieles mehr.



Wir freuen uns auf viele große und kleine Besucher!

Öffnungszeiten: Di.: 13:00 - 17:00 Uhr, Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr und an den folgenden Sonntagen: 04.12.2022 / 18.12.2022 von 14:00 bis 17:00 Uhr

Kleine Galerie

bis Ende Februar 2023

Fotoausstellung aus der Sammlung von Wolf Stein „Reiseimpressionen“



Lese-Tipps der Stadtbibliothek für die Winter- und Adventszeit

Julie Peters: Ein Winter im Alten Land

Winterzauber und Honigduft. Hamburg im Winter - Als eine alte Patientin verschwindet und nur ein Tagebuch bei der Ärztin Bea zurücklässt, lernt diese deren Neffen Tom kennen, der die Imkerei seiner Tante übernommen hat. Dann entdeckt Bea im Tagebuch seiner Tante den Hinweis darauf, dass die Population von einer gefährlichen Krankheit bedroht ist. Jetzt muss schon ein Weihnachtswunder passieren, um die Bienen zu retten. Bei dem gemeinsamen Kampf um die Bienen kommen Tom und Bea sich näher ... Warmherzig und humorvoll. Ein Roman für gemütliche Abende.



Tobias Goldbach: Das Weihnachtsgespenst: Eine Adventsgeschichte in 24 Kapiteln

ist ein Adventskalender zum Lesen und Vorlesen. Dieses spannende und stimmungsvolle Kinderbuch eignet sich zum Lesen und Vorlesen für Jungen und Mädchen ab 8 Jahren. Die Geschichte wird in 24 Kapiteln erzählt. Mit einem Kapitel für jeden Tag im Advent vom 1. Dezember bis zum Heiligabend verfolgst du das spannende, aufregende, weihnachtliche Abenteuer von Bob und Sophie.



Werner Rohner: Mehr als ein Wunsch: eine Adventsgeschichte in 24 Kapiteln

In diesem Buch kannst du Sunny bei seinen Vorweihnachtsabenteuern in 24 einzelnen Geschichten Abend für Abend begleiten. Sunny hat viel zu viele Wünsche, doch er muss sich bis Weihnachten für einen entscheiden. Welcher seine zahlreichen Wünsche ist ihm am wichtigsten?



Wichtiger Hinweis für unsere Leser und Nutzer!

Aufgrund der aktuellen Energie- und Gassituation wurde zur Einsparung von Betriebskosten eine Schließzeit zwischen den Feiertagen festgelegt. **Infolgedessen ist die Bibliothek vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 geschlossen.**

Damit es nicht zu Medienengpässen kommt, besuchen Sie uns bis einschließlich 23.12. oder schauen Sie in unsere „Onleihe“.

Wir bedanken uns für Ihre Treue und das Vertrauen und wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr voller Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit.



Hornhäuser Str. 6
39387 Oschersleben

E-Mail:

stadtbibliothek@
oscherslebenbode.de

Homepage:

www.bibliothek-
oschersleben.de

Facebook:

www.facebook.de/
bibliothek.oschersleben

Instagram:

@stadtbibliothek_
oschersleben



Erwachsenenbibliothek:

Mo.: 09:30 – 17:00 Uhr
Di.: 09:30 – 18:30 Uhr
Do.: 12:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 09:30 – 15:00 Uhr
Tel.: 03949 912-277



Kinderbibliothek:

Mo.: 12:30 – 17:00 Uhr
Di.: 12:30 – 18:30 Uhr
Do.: 12:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 12:30 – 15:00 Uhr
Tel.: 03949 912-276



Bibliothek

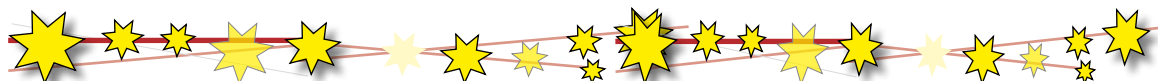
Hadmersleben:

Mo: 10:00 - 12:00/
13:00 - 18:00 Uhr
Di: 12:00 - 16:00 Uhr
Do: 10:00 - 12:00/
13:00 - 18:00 Uhr
Tel.: 039408 312

Nebenberufliche

Bibliotheksausleihstelle

Klein Oschersleben:
Zurzeit geschlossen



WISSENSWERTES

Hunde Weihnachtsmarkt

ENDLICH IST ES SOWEIT. UNSER JÄHRLICHER HUNDE-WEIHNACHTSMARKT FINDET WIEDER STATT.

WANN ? AM 3. DEZEMBER VON 15 BIS 18 UHR.

WO? IM PESECKENDORFER WEG 13 IN OSCHERSLEBEN



ES ERWARTET SIE, VIELE SCHÖNE KLEINE STÄNDE UND EINE FAMILIÄRE ATMOSPHÄRE.

AUCH TIERLIEBHABER OHNE VIERBEINER SIND HERZLICH WILKOMMEN!

DER ERLÖS DIENST EINEM, GUTEN ZWECK.

RAN AN DIE BEILAGEN!



Prospekt

Flyer

Broschüre

Egal ob Prospekte, Flyer, Broschüren - mit uns kommen Sie gut an!

...wir kennen uns damit aus!

Fragen Sie uns einfach!
Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-herzberg.de



WIR GRATULIEREN

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

an dieser Stelle möchten wir ganz herzlich allen Jubilaren für Ihre Ehrentage Glück, Gesundheit und Wohlergehen wünschen. Wir hoffen, dass Sie Ihre Geburtstage und Ehejubiläen im Kreise von Familie und Freunden festlich begehen können und schöne Stunden erleben werden.

Stadt Oschersleben

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| 05.12. Herr Wilfried Mann | zum 75. Geburtstag |
| 05.12. Frau Kristel Tacke | zum 75. Geburtstag |
| 06.12. Frau Ursula Böttcher | zum 75. Geburtstag |
| 07.12. Frau Maria Graf | zum 85. Geburtstag |
| 07.12. Frau Christa Tott | zum 75. Geburtstag |
| 08.12. Herr Günter Hellmich | zum 85. Geburtstag |
| 08.12. Herr Lothar Pyka | zum 85. Geburtstag |
| 09.12. Frau Hildegard Jänsch | zum 85. Geburtstag |
| 09.12. Herr Hans-Jürgen Albers | zum 70. Geburtstag |
| 09.12. Herr Bernhard Brock | zum 70. Geburtstag |
| 11.12. Herr Dieter Tauer | zum 85. Geburtstag |
| 14.12. Herr Ferdinand Vogl | zum 75. Geburtstag |
| 15.12. Frau Christel Pohlhaus | zum 70. Geburtstag |
| 16.12. Herr Ludwig Rother | zum 85. Geburtstag |

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| 18.12. Herr Klaus Kuske | zum 75. Geburtstag |
| 20.12. Herr Rainhardt Ohms | zum 75. Geburtstag |
| 21.12. Frau Christa Lipski | zum 85. Geburtstag |
| 22.12. Frau Inge Wenk | zum 85. Geburtstag |
| 22.12. Frau Christa Stiller | zum 80. Geburtstag |
| 23.12. Frau Renate Kahn | zum 75. Geburtstag |
| 24.12. Herr Wladimir Seluschenko | zum 75. Geburtstag |
| 24.12. Herr Detlef Schulz | zum 70. Geburtstag |
| 25.12. Herr Fritz Schulze | zum 85. Geburtstag |
| 27.12. Frau Sieglinde Grunwald | zum 80. Geburtstag |
| 27.12. Frau Marie-Luise Drowing | zum 70. Geburtstag |
| 29.12. Frau Gisela Fabian | zum 70. Geburtstag |
| 30.12. Frau Alvira Vinogradskaya | zum 85. Geburtstag |
| 30.12. Herr Edgar Schädler | zum 80. Geburtstag |
| 30.12. Herr Werner Diehl | zum 75. Geburtstag |
| 31.12. Frau Silvia Hentrich | zum 80. Geburtstag |
| 31.12. Frau Gisela Schwertfeger | zum 75. Geburtstag |
| 01.01. Herr Hans-Heiko Fritzsche | zum 80. Geburtstag |
| 02.01. Frau Bärbel Doil | zum 85. Geburtstag |
| 02.01. Herr Manfred Jeworrek | zum 85. Geburtstag |
| 02.01. Frau Margarete Worbs | zum 85. Geburtstag |
| 02.01. Frau Waltraud Grün | zum 75. Geburtstag |
| 03.01. Frau Karla Weihe | zum 80. Geburtstag |
| 04.01. Herr Reinhard Meier | zum 70. Geburtstag |

05.01. Frau Gabriele Hoffmann	zum 75. Geburtstag
05.01. Herr Eberhard Köppel	zum 75. Geburtstag
05.01. Frau Edeltraut Heine	zum 70. Geburtstag
06.01. Frau Käthe Kupfer	zum 80. Geburtstag
06.01. Herr Hans-Jürgen Sengpiel	zum 70. Geburtstag
Ampfurth	
23.12. Frau Edith Gumz	zum 75. Geburtstag
Beckendorf	
23.12. Herr Volker Schmidt	zum 70. Geburtstag
Emmeringen	
16.12. Herr Jürgen Kalsow	zum 75. Geburtstag
18.12. Frau Bettina Fricke	zum 70. Geburtstag
22.12. Frau Rosemarie Birkholz	zum 70. Geburtstag
23.12. Herr Manfred Meyer	zum 75. Geburtstag
31.12. Frau Heidrun Neff	zum 75. Geburtstag
04.01. Herr Hans-Hermann Miot	zum 75. Geburtstag
Groß Germersleben	
19.12. Herr Franz Ehrl	zum 70. Geburtstag
25.12. Frau Renate Ratajski	zum 70. Geburtstag
Hordorf	
03.12. Frau Rosel Buch	zum 85. Geburtstag
07.12. Frau Heidemarie Reschke	zum 75. Geburtstag
09.12. Frau Edith Andre	zum 85. Geburtstag
30.12. Frau Ruth Paul	zum 85. Geburtstag
03.01. Frau Helga Müller	zum 80. Geburtstag
Hornhausen	
12.12. Herr Werner Staats	zum 70. Geburtstag
19.12. Frau Brigitte Beuke	zum 70. Geburtstag
06.01. Herr Werner Fahr	zum 75. Geburtstag
Klein Oschersleben	
01.01. Frau Brigitte Gebhardt	zum 85. Geburtstag
Neindorf	
04.12. Herr Rainer Pankratz	zum 70. Geburtstag
Neubrandslieben	
10.12. Frau Regina Zimmermann	zum 70. Geburtstag
26.12. Frau Margit Kirchner	zum 70. Geburtstag
Peseckendorf	
22.12. Frau Edda Strauß	zum 70. Geburtstag
Schermcke	
09.12. Frau Bärbel Trümper	zum 70. Geburtstag
13.12. Frau Luzia Trzewik	zum 85. Geburtstag
18.12. Frau Ursula Trümper	zum 70. Geburtstag
21.12. Frau Erna Grieger	zum 90. Geburtstag
Stadt Hadmersleben	
06.12. Frau Annelies Mertke	zum 85. Geburtstag
09.12. Herr Fritz Tolle	zum 85. Geburtstag
11.12. Frau Silvia Pohl	zum 70. Geburtstag
12.12. Herr Kurt Müller	zum 75. Geburtstag
13.12. Herr Hans-Joachim Borowski	zum 70. Geburtstag
16.12. Herr Hans-Peter Kuhfuß	zum 70. Geburtstag
17.12. Frau Christa Bergmann	zum 75. Geburtstag
19.12. Herr Manfred Bernhardt	zum 85. Geburtstag
23.12. Herr Wilfried Bardick	zum 85. Geburtstag
26.12. Herr Werner Sanne	zum 75. Geburtstag
27.12. Herr Lothar Röber	zum 70. Geburtstag
02.01. Herr Hans Voigtländer	zum 85. Geburtstag
04.01. Herr Wolfgang Dankert	zum 75. Geburtstag

Wir gratulieren den Ehejubilaren

Stadt Oschersleben

16.12. den Eheleuten Helmut und Regina Rutkowski	zum 55. Hochzeitstag
29.12. den Eheleuten Brigitte und Helmut Michael	zum 50. Hochzeitstag
05.01. den Eheleuten Utz und Angelika Derzbach	zum 55. Hochzeitstag

Emmeringen

22.12. den Eheleuten Else und Werner Reichel	zum 60. Hochzeitstag
---	----------------------

Klein Oschersleben

07.12. den Eheleuten Helmut und Christa Köhler	zum 65. Hochzeitstag
22.12. den Eheleuten Kurt und Gisela Stottko	zum 60. Hochzeitstag

Stadt Hadmersleben

13.12. den Eheleuten Ingrid und Lothar Biesold	zum 65. Hochzeitstag
---	----------------------

Aufgrund eines technischen Fehlers wurde **das 50. Ehejubiläum der Eheleute Sigrig und Karl-Heinz Kaufmann** leider nicht im Amtsblatt Nr. 11/2022 aufgeführt. Die Eheleute Kaufmann aus dem **OT Beckendorf** haben am **25.11.1972 geheiratet**. Wir entschuldigen uns für diesen Fehler und **gratulieren an dieser Stelle nachträglich zum Ehejubiläum verbunden mit Gesundheit, Glück und Wohlergehen**.

Information:

Bitte beachten Sie, dass Korrekturen nach Drucklegung des Amtlichen Mitteilungsblattes nicht mehr erfolgen können. Wir versichern, die Einträge so aktuell wie nur möglich zu halten.

Hinweis:

Die Nennung in der Liste der Alters- und Ehejubiläen erfolgt aufgrund der Auskunft der Meldebehörde entsprechend den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG § 50 Abs. 2). Sollten Sie die Nennung nicht wünschen, bitten wir Sie, sich an das Einwohnermeldeamt zu wenden. Hier können Sie Ihre Daten mit dem entsprechenden Sperrvermerk versehen lassen. Sollten Sie im umgekehrten Falle Ihren Namen trotz des entsprechenden Jubiläums vermissen, kann es daran liegen, dass ein Sperrvermerk die Weitergabe Ihrer Daten verhindert hat.

AUS DEN ORTSTEILEN

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Alikendorf	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Altbrandsleben	Di., 18:00 – 19:00 Uhr	im Gemeindesaal
Ampfurth	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Bürgerhaus
Beckendorf	3. Montag des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	Eggenstedter Straße 7
Groß Germersleben	nach Vereinbarung	
Stadt Hadmersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im historischen Rathaus
Hordorf	1. Samstag des Monats 09:00 – 12:00 Uhr	im Gemeindebüro (DGH)
Hornhausen	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Kleinalsleben	2. Mittwoch des Monats ab 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Klein Oschersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im Gemeindebüro
Neindorf	1. Montag des Monats nach Vereinbarung	
Peseckendorf	1. Mittwoch des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Schermcke	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Gemeindebüro

Stadt Hadmersleben

Adventslesen in der Stadtbibliothek Hadmersleben

Weihnachten ist, wie man weiß, die Zeit der Liebe, Verbundenheit und Dankbarkeit.

Auch wir, die Stadtbibliothek, wollen unseren Besuchern unsere Verbundenheit in Form eines Adventslesens zeigen. Bei Tee und Gebäck werden wir am Montag, dem 5. und 19.12., jeweils von 16.00 bis 17.00 Uhr für euch lesen.

Vor allem im Winter, wo es draußen besonders kalt und früh dunkel wird, fühlt man sich doch wohler im warmen Zuhause mit einem Buch in der Hand. Auch dieses Jahr bietet Ihnen die Stadtbibliothek Unmengen an Büchern, die sie in der Weihnachtszeit unterhalten.

Auch für die Kinder haben wir, von Märchen bis Bastelanleitungen, jede Menge anzubieten. Neben Büchern haben wir auch CDs und DVDs mit Filmen, Musik und Hörbüchern, die die ganze Familie genießen können.

Öffnungszeiten und Kontakt:

Mo. 10.00 Uhr - 12.00 Uhr / 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Di. 12.00 Uhr - 16.00 Uhr

Do. 10.00 Uhr - 12.00 Uhr / 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon: 039408 312

E-Mail: stadtbibliothek@hadmersleben.eu

Wir möchten Sie informieren, dass die Stadtbibliothek über die Feiertage, vom 22.12. bis 05.01.2023, geschlossen ist. Bitte decken Sie sich bis dahin mit genügend Lektüre ein. Ansonsten wird Ihnen die Stadtbibliothek Oschersleben in Notfällen zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie, dass auch diese vom 27.12.2022 bis 30.12.2022 geschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Melitta Glözl und Saifula Debirov (FSJler)

Hordorf

Weihnachtsgrüße der „Bodestrolche“



Liebe Leser*innen, nun ist es bald wieder so weit. In den Fenstern leuchten die Lichter und gespannt warten wir auf den Weihnachtsmann.

Wir haben gespielt, gelernt, so manches erlebt und viel gelacht. Auch in diesem Jahr haben uns wieder viele fleißige Helfer/innen so toll unterstützt. Ein dickes Dankeschön an alle.

Wir wünschen euch ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

So schnell ist das Jahr vergangen.

Eure Bodestrolche aus Hordorf

Schermcke

Wieder lebendiger Adventskalender in Schermcke

Nach einer zweijährigen Corona-Pause haben die Organisatoren Hannelore Jordan und Lothar Lindecke wieder einen prall gefüllten lebendigen Adventskalender vorbereitet. So haben sich auch in diesem Jahr Vereine und Familien bereit erklärt, an den Wochentagen in der Vorweihnachtszeit in unserem kleinen Dorf Schermcke eine vorweihnachtliche und besinnliche Stimmung zu erzeugen. Besondere Höhepunkte bei den Zusammenkünften sind die von den Gastfamilien ausgesuchten und vorgetragenen kleinen Geschichten und Gedichte zur Adventszeit. Beim gemeinsamen Gesang von schönen Weihnachtsliedern gibt das eigens dazu gestaltete Liederbuch zum Advent in Schermcke mit zwanzig der bekanntesten Weihnachtslieder eine gute Unterstützung. Die Liedtexte sind natürlich in einer Schriftgröße abgefasst, dass man sie auch bei spärlicher Abendbeleuchtung gut lesen kann.

Wie zu den vergangenen zwölf Adventskalendern wird am 1. Dezember, um 18.00 Uhr mit dem Glockengeläut der Sankt Stephanus Kirche die stille Zeit im Jahr durch den Feuerwehrförderverein im Feuerwehrgerätehaus eröffnet. Nicht nur das Singen von Weihnachtsliedern und Anhören der ausgewählten Weihnachtsge-

sichten sind der Grund der abendlichen Zusammenkünfte, sondern auch die Gespräche untereinander. Besonderer Höhepunkt ist auch in diesem Jahr am 10. Dezember, ab 14.30 Uhr im Innenhof des Dorphuses der Weihnachtsmarkt mit Märchenspiel, welcher durch die Mitglieder des Bürgervereins Schermcke e. V. gestaltet wird. Der Gemeindegkirchenrat lädt am 14. Dezember, um 15.00 Uhr alle älteren Bürger zur Adventsfeier bei Kaffee und Weihnachtsgebäck in das Dorphus ein. Das Adventssingen mit dem Chor des Kirchspiels Schermcke findet am 20. Dezember in der Sankt Stephanus Kirche statt. Im Anschluss an den offiziellen Teil und dem gemeinsamen Singen laden die Gastgeber die Gäste gern zu einer Tasse Glühwein und einem kleinen Imbiss ein. Die Original Schermcker Blasmusikanten erfreuen am 23. Dezember, ab 17.00 Uhr an verschiedenen Stellen in Schermcke die Bürger mit Weihnachtsliedern. Also Fenster und Türen auf und den Klängen der Blasmusiker lauschen. Der Abschluss unseres diesjährigen Adventskalenders ist natürlich am 24. Dezember die Christvesper in der geheizten Sankt Stephanus Kirche. Sie beginnt um 17.00 Uhr und wird durch Frau Yvonne Hannen und Prädikant Erik Hannen gestaltet.

13. Lebendiger Adventskalender Schermcke 2022

Donnerstag	01. Dez.	Feuerwehrförderverein Schermcke e.V.	18.00 Uhr	Feuerwehrhaus
Samstag	03. Dez.	Familie Bader	18.00 Uhr	Bachstraße 18
Dienstag	06. Dez.	Marcel Ott	18.00 Uhr	Ampfurther Straße 6c
Mittwoch	07. Dez.	Annerose Hühn	18.00 Uhr	Siedlung Bastian 24
Freitag	09. Dez.	Straßenadventskalender	18.00 Uhr	Hinter dem Drömling
Samstag	10. Dez.	Weihnachtsmarkt mit Märchenaufführung	14.30 Uhr	Innenhof am Dorphus
Dienstag	13. Dez.	Barbara und Ralf Wajroch	18.00 Uhr	Ampfurther Straße 6
Mittwoch	14. Dez.	Adventsfeier im Dorphus	15.00 Uhr	Bachstraße 5
Freitag	16. Dez.	Bördebauern Advent	18.00 Uhr	Pokenburg 6
Samstag	17. Dez.	Steffan Olbrich Grüneberg/Michael Grüneberg	18.00 Uhr	Bachstraße7
Montag	19. Dez.	Familie Rettig und Lessander	18.00 Uhr	Zeppelinstraße
Dienstag	20. Dez.	Adventssingen in der Kirche	18.00 Uhr	Sankt Stephanus Straße
Mittwoch	21. Dez.	Familie Heise und Howe	18.00 Uhr	Franzosenrtrift 14
Donnerstag	22. Dez.	Familie Jordan	18.00 Uhr	Am Sauren Holz14
Freitag	23. Dez.	Weihnachtsblasen mit den Schermcker Blasmusikanten	17.00 Uhr	Ortslage Schermcke
Samstag	24. Dez.	Christvesper in der geheizten Kirche	17.00 Uhr	Sankt Stephanus

**Die nächste Ausgabe
erscheint am:**

Donnerstag, dem 5. Januar 2023

**Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:**
Donnerstag, der 15. Dezember
2022

**Annahmeschluss
für Anzeigen:**
Dienstag, der 20. Dezember
2022,
9.00 Uhr

„Knusper, knusper Knäuschen, wer knuspert an meinem Häuschen?“

Weihnachtsmärchen 2022 des Schermcker Bürgervereins e. V.

Liebe Kinder, liebe Märchenfreunde, bald hat das Warten endlich ein Ende. Nachdem das unsägliche Corona-Virus in den letzten beiden Jahren uns allen einen dicken Strich durch die Rechnung gemacht hat, wird der Schermcker Bürgerverein in diesem Advent in bewährter Manier wieder ein Märchen zur Aufführung bringen. Wer kennt nicht „Hänsel und Gretel“ und man darf gespannt sein, ob die beiden Kinder am Ende auch dieses Mal die alte, böse Hexe überlisten werden. Am Sonnabend, dem 10.12.2022, wird die Märchenszenerie auf der natürlichen Bühne im Hof des Dorphus' wohl aufgebaut sein. Ab 14.30 Uhr ist der allgemeine Treff. Ringsherum wird alles recht weihnachtlich aussehen, wie es sich kurz vor dem 2. Advent gebietet. Aus den Buden wird es angenehm-verführerisch nach Kuchen, frisch gebackenen Waffeln, nach Kaffee, nach gebratenen Würsten aber auch nach leckerem Glühwein riechen. So kann man sich das Warten auf die Aufführung recht gut erleichtern.

Wer ist jetzt wohl aufgeregter? Die Kinder oder die Schauspieler? In diesem Jahr wird Anja Rettig zum ersten Mal als Vorleserin auftreten. Vereinschefin Andrea Pulver spielt die Gretel. Kalle Wierig interpretiert den Hänsel. Rainer Pulver und Monika Haberland geben die Eltern und Anja Jordan wird am Ende als weißer Schwan die Kinder aus dem dunklen Wald leiten. Kerstin Heise aber verkörpert die alte Hexe. Im Advent 1999 führte der Bürgerverein schon einmal „Hänsel und Gretel“ auf, damals noch auf dem Dorfplatz. Nachdem die 24. Märchenaufführung des Bürgervereins zu Ende

gegangen sein wird, kommt der Weihnachtsmann mit einigen Überraschungen für alle lieben Kinder. Sind ja alle lieb! Und mit-drin spielen die Original Schermcker Blasmusikanten Lieder zum Fest.

Nun könnte es aber bald losgehen. Alle werden schon gespannt warten. Zu dem Ganzen würde jetzt eine ruhige Luft und leichtes Schneegeriesel gut passen.

Peter Predel

Schermcker Bürgerverein e. V.



Der Vorstand des Schützenvereins Schermcke von 1872 e. V. gratuliert herzlich folgenden Geburtstagskindern und wünscht beste Gesundheit und alles Gute:

Christa Kunze und Waltraud Wettin

Zudem wünschen wir unseren Mitgliedern und deren Angehörigen ein gesegnetes Weihnachtsfest und für 2023 alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit.

Der SV 1879 Schermcke e. V. wünscht seinen Mitgliedern, ihren Familien und den Bürgern des Ortes ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“ erscheint in der Regel jeden 1. Freitag im Monat für alle Haushalte kostenlos.

Herausgeber:
Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

Redaktion: Herr Schulte, Telefon (0 39 49) 91 21 02

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzellexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.